

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

A. Problem und Ziel

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind im Zeitraum von Februar 2014 bis Mai 2016 mehrere Richtlinien im Bereich des Aufenthaltsrechts erlassen worden. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinien in Einklang steht.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

1. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (Saisonarbeitnehmerrichtlinie),
2. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Richtlinie) und
3. Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (REST-Richtlinie).

B. Lösung

Zur Umsetzung der genannten EU-Richtlinien wird das Aufenthaltsgesetz angepasst.

Den Vorgaben der Saisonarbeitnehmerrichtlinie folgend werden die Voraussetzungen für die Einreise und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die nicht Unionsbürger nach Artikel 20 Absatz 1 AEUV sind, als Saisonarbeitnehmer festgelegt. Dies betrifft sowohl kurzfristige Aufenthalte bis zu 90 Tage als auch langfristige Aufenthalte bis zu sechs Monate.

Den Vorgaben der ICT-Richtlinie folgend, werden Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern geschaffen. Dies betrifft sowohl die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck des unternehmensinternen Transfers als auch die Einreise und den Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zu dem Zweck, einen Teil des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet durchzuführen.

Den Vorgaben der REST-Richtlinie folgend, werden für die Einreise und den Aufenthalt zum Zweck der Forschung, des Studiums, eines Praktikums oder der Teilnahme an einem Freiwilligendienst die Bedingungen angepasst und neu geschaffen. Es werden lediglich für die Personengruppen Anpassungen des geltenden Rechts vorgenommen, für welche eine Umsetzung der Richtlinie zwingend vorgegeben ist. In Bezug auf Aufenthalte zu Zwecken der Forschung und des Studiums werden die Regelungen des Aufenthaltsrechts an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Insbesondere wird auch für diese Personengruppen die Möglichkeit geschaffen, mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union einen Teil des Forschungsvorhabens oder des Studiums im Bundesgebiet durchzuführen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Schließung von Regelungslücken in Bezug auf Ausländer, die in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, sowie in Bezug auf den Wechsel des Aufenthaltszwecks von einem Studium in eine qualifizierte Berufsausbildung und eine betriebliche Ausbildung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entfällt in bestimmten Fällen die Pflicht zur Beantragung eines Aufenthaltstitels. Somit reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 20.000 Stunden und 111 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich Änderungen beim Erfüllungsaufwand durch fünf neue Informationspflichten. Diese fünf Pflichten verursachen pro Jahr einen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 78 900 Euro, welcher sich in 59 500 Euro Personalkosten und 19 400 Euro Sachkosten aufteilt.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwandes im Sinne der „One in, one out“-Regel ist nicht erforderlich, da es sich bei den vorliegenden gesetzlichen Änderungen um eine 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien handelt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergeben sich Änderungen beim Erfüllungsaufwand durch neun Vorgaben. Auf Bundesebene entsteht hierdurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 409 000 Euro, auf Landesebene entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 36 000 Euro, insgesamt ein jährlicher Mehraufwand von 445 000 Euro. Von diesem entfallen 349 000 Euro auf Personalkosten und 96 000 Euro auf Sachkosten. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht auf Bundesebene nicht. Auf Landesebene dagegen werden Umstellungskosten i. H. v. von ca. 936 000 Euro für die Einführung von Verfahren erwartet. Auf Bundesebene entstehender Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher
Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher
Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration***

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Studium“.
 - b) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 16a Mobilität im Rahmen des Studiums
§ 16b Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch“.
 - c) Nach der Angabe zu § 17a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17b Studienbezogenes Praktikum EU“.
 - d) Nach der Angabe zu § 18c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 18d Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst“.
 - e) Nach der Angabe zu § 19a werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 19b ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
§ 19c Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
§ 19d Mobiler-ICT-Karte“.
 - f) Nach der Angabe zu § 20 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 20a Kurzfristige Mobilität für Forscher
§ 20b Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher
§ 20c Ablehnungsgründe bei Forschern, Studenten, Schülern, Praktikanten, Teilnehmern an Sprachkursen und Teilnehmern am europäischen Freiwilligendienst“.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375), 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1) und 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

- g) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Widerruf der Zustimmung und Entzug der Arbeitserlaubnis“.
 - h) Die Angabe zu § 91d wird wie folgt gefasst:
„§ 91d Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2016/801/EU“.
 - i) Nach der Angabe zu § 91f wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 91g Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „und die Tätigkeit als Beamter.“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 6 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „den Sätzen 5 und 6“ durch die Wörter „Satz 5“ und die Wörter „31. Dezember“ durch die Wörter „31. August“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach Nummer 2a die folgenden Nummern 2b und 2c eingefügt:
 - „2b. ICT-Karte (§ 19b),
 - 2c. Mobiler-ICT-Karte (§ 19d),“.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Blaue Karte EU“ ein Komma und die Wörter „die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Dies gilt nicht“ die Wörter „für Saisonbeschäftigten, wenn der Ausländer eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung besitzt, oder für andere Erwerbstätigkeiten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach den Wörtern „eine Kopie des Aufenthaltstitels“ ein Komma und die Wörter „der Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ eingefügt.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltserteilung“, die Wörter „einer ICT-Karte,“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 2 gilt nicht für die Erteilung einer ICT-Karte.“
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Blaue Karte EU,“ die Wörter „die ICT-Karte,“ eingefügt.
6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„ § 16

Studium

(1) Einem Ausländer wird zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom

21.5.2016, S. 21) erteilt, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist. Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums. Studienvorbereitende Maßnahmen sind

1. der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses, wenn der Ausländer zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist, und
2. der Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Ein Nachweis hinreichender Kenntnisse der Ausbildungssprache wird verlangt, wenn die Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen.

(2) Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten. Sie beträgt mindestens zwei Jahre, wenn der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder wenn für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt. Dauert das Studium weniger als zwei Jahre, so wird die Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer des Studiums erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Zur Prüfung der Frage, ob der Aufenthaltswitz noch erreicht werden kann, kann die aufnehmende Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis darf zu einem anderen Aufenthaltswitz als dem in Absatz 1 genannten Aufenthaltswitz erteilt oder verlängert werden, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Wenn das Studium ohne Abschluss beendet wurde, darf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen als dem in Absatz 1 genannten Zweck erteilt oder verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die in § 16b Absatz 2 genannten Fälle oder nach § 17 vorliegen und die Berufsausbildung in einem Beruf erfolgt, für den die Bundesagentur für Arbeit die Feststellung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 getroffen hat, oder wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht. Während des Studiums soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitz als dem in Absatz 1 genannten Aufenthaltswitz nur erteilt oder verlängert werden, sofern ein gesetzlicher Anspruch besteht. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche einer diesem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert, sofern diese Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 von einem Ausländer aufgenommen werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(6) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er von einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung
 - a) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit einer Bedingung verbunden ist, die nicht auf den Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist,
 - b) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit der Bedingung des Besuchs eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden ist, der Ausländer aber den Nachweis über die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nicht erbringen kann oder
 - c) zum Zweck des Teilzeitstudiums zugelassen worden ist,

2. er zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs angenommen worden ist, ohne dass eine Zulassung zum Zweck eines Studiums an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung vorliegt, oder
3. ihm die Zusage eines Betriebes für das Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums vorliegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend anzuwenden; die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Beschäftigung nur in der Ferienzeit sowie zur Ausübung des Praktikums.

(7) Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung und nicht zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Bevor die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 6 aus Gründen, die in der Verantwortung der Ausbildungseinrichtung liegen und die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen wird, widerrufen wird oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich befristet wird, ist dem Ausländer die Möglichkeit zu gewähren, die Zulassung bei einer anderen Ausbildungseinrichtung zu beantragen.

(9) Einem Ausländer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt werden, wenn er

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Studium begonnen hat,
2. von einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet zum Zweck des Studiums zugelassen worden ist und
3. einen Teil seines Studiums an dieser Ausbildungseinrichtung durchführen möchte, und er
 - a) im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchzuführen,
 - b) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder
 - c) vor seinem Wechsel an die Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet das nach Nummer 1 begonnene Studium mindestens zwei Jahre in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betrieben hat sowie der Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet 360 Tage nicht überschreiten wird.

Ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach Satz 1 beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, die die Fortführung des bisherigen Studiums durch das Studium im Bundesgebiet belegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der in Deutschland durchgeführt wird, erteilt. Absatz 3 gilt entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

(10) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

(11) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder der Studienbewerbung nach den Absätzen 1, 6 und 7 wird nicht erteilt, wenn eine der in § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 genannten Voraussetzungen vorliegt.“

7. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Mobilität im Rahmen des Studiums

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der 360 Tage nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seines Studiums im Bundesgebiet durchzuführen, und mit der Mitteilung vorlegt:

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums besitzt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/801/EU fällt,
2. den Nachweis, dass der Ausländer einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt,
3. den Nachweis, dass der Ausländer von der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung zugelassen wurde,
4. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers und
5. den Nachweis, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Die aufnehmende Ausbildungseinrichtung hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/801/EU stellt. Ist der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Ausländers, einen Teil des Studiums im Bundesgebiet durchzuführen, noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des Studiums aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so darf der Ausländer in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des Studiums aufhalten. Der Ausländer ist zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten berechtigt.

(3) Der Ausländer und die aufnehmende Ausbildungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

(4) Wenn im Rahmen des Aufenthalts nach § 16a ein Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben wurde, gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis § 16 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 entsprechend.

(5) Werden die Einreise und der Aufenthalt nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so hat der Ausländer das Studium unverzüglich einzustellen. Die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(6) Sofern innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteilung keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts des Ausländers nach § 20c Absatz 3 erfolgt, ist dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen.

§ 16b

Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch kann auch erteilt werden, wenn kein unmittelbarer Austausch erfolgt. Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

(2) Dient der Schulbesuch nach Absatz 1 Satz 1 einer qualifizierten Berufsausbildung, so berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von dieser Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu zwölf Monate zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern dieser Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von einem Ausländer besetzt werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(4) In den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, oder für den Schulbesuch erteilt wurde, gilt § 16 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend. In den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch erteilt wurde, gilt § 16 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.“

8. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.
9. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Studienbezogenes Praktikum EU

(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie 2016/801/EU erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass das Praktikum ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, und

1. das Praktikum dazu dient, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet,
2. der Ausländer eine Vereinbarung mit einer aufnehmenden Einrichtung über die Teilnahme an einem Praktikum vorlegt, die theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen vorsieht, und Folgendes enthält:
 - a) eine Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten,
 - b) die Angabe der Dauer des Praktikums,
 - c) die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Ausländers,
 - d) die Arbeitszeiten des Ausländers und
 - e) das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausländer und der aufnehmenden Einrichtung,
3. der Ausländer nachweist, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat, oder nachweist, dass er ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt,

4. das Praktikum fachlich und im Niveau dem in Nummer 3 genannten Hochschulabschluss oder Studium entspricht und
 5. die aufnehmende Einrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für
 - a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und
 - b) eine Abschiebung des Ausländers.
- (2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für sechs Monate erteilt.
- (3) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.
- (4) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie 2016/801/EU nicht erteilt, wenn eine der in § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 genannten Voraussetzungen vorliegt.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Einem Ausländer, der in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn steht, wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung seiner Dienstpflichten im Bundesgebiet erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von drei Jahren erteilt, wenn das Dienstverhältnis nicht auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist. Nach drei Jahren wird eine Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 erteilt.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „oder § 19a“ durch die Angabe „, § 19a, § 19b oder § 19d“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 19 oder § 19a“ durch die Wörter „den §§ 17b, 18d, 19, 19a, 19b, 19d, 20 oder 20b“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 3“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
11. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

„§ 18d

Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst nach der Richtlinie 2016/801/EU erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist und der Ausländer eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung vorlegt, die Folgendes enthält:

1. eine Beschreibung des Freiwilligendienstes,
2. Angaben über die Dauer des Freiwilligendienstes und über die Dienstzeiten des Ausländers,
3. Angaben über die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Ausländers,
4. Angaben über die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über Taschengeld, das ihm für die Dauer des Aufenthalts mindestens zur Verfügung steht, und
5. Angaben über die Ausbildung, die der Ausländer gegebenenfalls erhält, damit er die Aufgaben des Freiwilligendienstes ordnungsgemäß durchführen kann.

(2) Der Aufenthaltstitel für den Ausländer wird für die vereinbarte Dauer der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt.

(3) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

(4) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst nach der Richtlinie 2016/801/EU nicht erteilt, wenn eine der in § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 genannten Voraussetzungen vorliegt.“

12. Nach § 19a werden die folgenden §§ 19b bis 19d eingefügt:

„§ 19b

ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Eine ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1) zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers eines Ausländers. Ein unternehmensinterner Transfer ist die vorübergehende Abordnung eines Ausländers

1. in eine inländische Niederlassung des Unternehmens, dem der Ausländer angehört, wenn das Unternehmen seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, oder
2. in eine inländische Niederlassung eines anderen Unternehmens der Unternehmensgruppe, zu der auch dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union gehört, dem der Ausländer angehört.

(2) Einem Ausländer wird die ICT-Karte erteilt, wenn

1. er in der aufnehmenden Niederlassung als Führungskraft oder Spezialist tätig wird,
2. er dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe unmittelbar vor Beginn des unternehmensinternen Transfers seit mindestens sechs Monaten und für die Zeit des Transfers ununterbrochen angehört,
3. der unternehmensinterne Transfer mehr als 90 Tage dauert,
4. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat, oder durch Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die ICT-Karte ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann,
5. der Ausländer einen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweist, worin enthalten sind:
 - a) Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und zu sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers sowie
 - b) der Nachweis, dass der Ausländer nach Beendigung des unternehmensinternen Transfers in eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe zurückkehren kann und
6. er seine berufliche Qualifikation nachweist.

Führungskraft im Sinne dieses Gesetzes ist eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen erhält. Diese Position schließt die Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein. Spezialist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt.

(3) Die ICT-Karte wird einem Ausländer auch erteilt, wenn

1. er als Trainee im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers tätig wird und
2. die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Trainee im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert, das der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und -methoden dient, und entlohnt wird.

(4) Die ICT-Karte wird erteilt

1. bei Führungskräften und bei Spezialisten für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für drei Jahre und
2. bei Trainees für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für ein Jahr.

Durch eine Verlängerung der ICT-Karte dürfen die in Satz 1 genannten Höchstfristen nicht überschritten werden.

(5) Die ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn der Ausländer

1. auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießt, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist,
2. in einem Unternehmen mit Sitz in einem dieser Drittstaaten beschäftigt ist oder
3. im Rahmen seines Studiums ein Praktikum absolviert.

(6) Die ICT-Karte wird darüber hinaus nicht erteilt, wenn

1. die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern,
2. sich der Ausländer im Rahmen der in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des Transfers länger in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten wird als im Bundesgebiet oder
3. der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des letzten Aufenthalts des Ausländers zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet gestellt wird.

§ 19c

Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers, der eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die ihn aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass der Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt, und mit der Mitteilung vorlegt

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen nach der Richtlinie 2014/66/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. den Nachweis, dass die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehört wie dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, dem der Ausländer angehört,
3. einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben gemäß den Vorgaben in § 19b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, der oder das bereits den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates vorgelegt wurde, und
4. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers.

Die aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU stellt. Ist der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Transfers in eine Niederlassung im Bundesgebiet noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach Absatz 4 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt, so darf der Ausländer nach Zugang der Mitteilung innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten.

(3) Der Ausländer hat der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch den anderen Mitgliedstaat verlängert wurde.

(4) Die Einreise und der Aufenthalt werden durch die Ausländerbehörde abgelehnt, wenn

1. das Arbeitsentgelt, das dem Ausländer während des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet gewährt wird, ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 nicht vorliegen,
3. die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden,
4. der Ausländer sich schon länger als drei Jahre in der Europäischen Union aufhält oder, falls es sich um einen Trainee handelt, länger als ein Jahr in der Europäischen Union aufhält oder
5. ein Ausweisungsinteresse besteht; § 73 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Eine Ablehnung hat in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 spätestens 20 Tage nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen. Im Fall der Nummer 5 ist eine Ablehnung jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers möglich. Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates sowie der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat bekannt zu geben. Bei fristgerechter Ablehnung hat der Ausländer die Erwerbstätigkeit unverzüglich einzustellen; die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(5) Sofern innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteilung keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts des Ausländers nach Absatz 4 erfolgt, ist dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen.

§ 19d

Mobiler-ICT-Karte

(1) Eine Mobiler-ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2014/66/EU zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers im Sinne des § 19b Absatz 1 Satz 2, wenn der Ausländer einen für die Dauer des Antragsverfahrens gültigen nach der Richtlinie 2014/66/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt.

(2) Einem Ausländer wird die Mobiler-ICT-Karte erteilt, wenn

1. er als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig wird,
2. der unternehmensinterne Transfer mehr als 90 Tage dauert,
3. er einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweist, worin enthalten sind:
 - a) Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und zu sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie
 - b) der Nachweis, dass der Ausländer nach Beendigung des Transfers in eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe zurückkehren kann, und
4. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Mobiler-ICT-Karte ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann.

(3) Wird der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, so gelten bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der Aufenthalt und die Beschäftigung des Ausländers für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt.

(4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung nach § 19c Absatz 1 Satz 1 gestellt wurde. Abgelehnt wird ein Antrag auch, wenn er zwar während des Aufenthalts nach § 19c, aber nicht mindestens 20 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts vollständig gestellt wurde.

(5) Die Mobiler-ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn sich der Ausländer im Rahmen des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet länger aufhalten wird als in anderen Mitgliedstaaten.

(6) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers nach § 19b Absatz 4 erreicht wurde oder
2. der in § 19b Absatz 6 Nummer 3 genannte Ablehnungsgrund vorliegt.

(7) Die inländische aufnehmende Niederlassung ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, anzuzeigen.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie 2016/801/EU zum Zweck der Forschung erteilt, wenn

1. er
 - a) eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist, oder
 - b) eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die Forschung betreibt, und
2. die Forschungseinrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für
 - a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
 - b) eine Abschiebung des Ausländers.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung zu erteilen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nimmt der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teil, so wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre erteilt.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „von Satz 1“ werden durch die Wörter „von den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „befristet“ werden ein Semikolon und die Wörter „die Frist beträgt in den Fällen des Satzes 2 mindestens ein Jahr“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 5 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

bb) Der Nummer 1 werden die Wörter „, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen,“ angefügt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

„6. die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG erteilt wurde, besitzen,

7. die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, oder

8. die eine Blaue Karte EU nach § 19a oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilt wurde, besitzen.“

f) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis um bis zu neun Monate zur Suche einer der Qualifikation des Forschers entsprechenden Erwerbstätigkeit verlängert, sofern der Abschluss von der aufnehmenden Einrichtung bestätigt wurde und diese Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 von einem Ausländer aufgenommen werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(8) Einem Ausländer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und er sich mindestens zwei Jahre nach Erteilung der Schutzberechtigung in diesem Mitgliedstaat aufgehalten hat. Absatz 5 gilt entsprechend.“

14. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a bis 20c eingefügt:

„§ 20a

Kurzfristige Mobilität für Forscher

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der eine Dauer von 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seiner Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen, und mit der Mitteilung vorlegt

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen nach der Richtlinie 2016/801/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck der Forschung besitzt,
2. die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde,
3. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers und
4. den Nachweis, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Die aufnehmende Forschungseinrichtung hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie 2016/801/EU stellt. Ist der aufnehmenden Forschungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Ausländers, einen Teil der Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen, noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck der Forschung aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt, so darf der Ausländer nach Zugang der Mitteilung innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck der Forschung aufhalten.

(3) Ein Ausländer, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ist berechtigt, in der aufnehmenden Forschungseinrichtung die Forschungstätigkeit aufzunehmen und Tätigkeiten in der Lehre aufzunehmen.

(4) Der Ausländer und die aufnehmende Forschungseinrichtung sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

(5) Werden die Einreise und der Aufenthalt nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so hat der Ausländer die Forschungstätigkeit unverzüglich einzustellen. Die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(6) Sofern keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts nach § 20c Absatz 3 erfolgt, wird dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ausgestellt.

§ 20b

Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der mehr als 180 Tage und höchstens ein Jahr dauert, wird einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. er einen für die Dauer des Verfahrens gültigen nach der Richtlinie 2016/801/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt,
2. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorgelegt wird und
3. die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde, vorgelegt wird.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, so gelten, bevor über den Antrag entschieden wird, der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit des Ausländers für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt.

(3) Für die Berechtigung zur Ausübung der Forschungstätigkeit und einer Tätigkeit in der Lehre gilt § 20 Absatz 5 entsprechend.

(4) Der Ausländer und die aufnehmende Forschungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

(5) Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss der Forschungstätigkeit gilt § 20 Absatz 7.

(6) Der Antrag wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung nach § 20a Absatz 1 Satz 1 gestellt wurde. Abgelehnt wird ein Antrag auch, wenn er zwar während eines Aufenthalts nach § 20a Absatz 1, aber nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts vollständig gestellt wurde.

§ 20c

Ablehnungsgründe bei Forschern, Studenten, Schülern, Praktikanten, Teilnehmern an Sprachkursen und Teilnehmern am europäischen Freiwilligendienst

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16, 16b, 17b, 18d, 20 oder 20b wird nicht erteilt, wenn die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu dem in der jeweiligen Vorschrift genannten Zweck zu erleichtern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16, 16b, 17b, 18d, 20 oder 20b kann abgelehnt werden, wenn

1. über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
2. die aufnehmende Einrichtung im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,
4. die aufnehmende Einrichtung keine Geschäftstätigkeit ausübt oder
5. Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(3) Die Einreise und der Aufenthalt nach § 16a oder § 20a werden durch die Ausländerbehörde abgelehnt, wenn

1. die jeweiligen Voraussetzungen von § 16a Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 nicht vorliegen,
2. über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
3. die aufnehmende Einrichtung im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,
5. die aufnehmende Einrichtung keine Geschäftstätigkeit ausübt,
6. die nach § 16a Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden,
7. die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde oder betrieben wird, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu dem in § 16a oder § 20a genannten Zweck zu erleichtern,
8. Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt oder nutzen wird als zu jenen, die in der Mitteilung nach § 16a Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 angegeben wurden, oder
9. ein Ausweisungsinteresse besteht; § 73 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Eine Ablehnung nach Satz 1 Nummer 1 bis 8 hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach § 16a Absatz 1 Satz 1 oder § 20a Absatz 1 Satz 1 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 9 ist eine Ablehnung jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers möglich. Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekannt zu gegeben.“

15. § 27 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist für diesen Zeitraum zu erteilen, wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20, § 20b oder § 38a besitzt, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte besitzt oder sich gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet aufhält.“

16. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Blaue Karte EU“ durch ein Komma und die Wörter „eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte“ und wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder sich gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet aufhalten und“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 20“ ein Komma und die Angabe „§ 20b“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe g werden nach den Wörtern „Blaue Karte EU“ ein Komma und die Wörter „eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ ein Komma und die Wörter „einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 20b“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Hält sich der Ausländer gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet auf, so bedarf der Ehegatte keines Aufenthaltstitels, wenn nachgewiesen wird, dass sich der Ehegatte in dem anderen Mitgliedstaat

der Europäischen Union rechtmäßig als Angehöriger des Ausländers aufgehalten hat. Die Voraussetzungen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und die Ablehnungsgründe nach § 20c gelten für den Ehegatten entsprechend.“

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Blaue Karte EU,“ die Wörter „eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder eine Blaue Karte EU“ durch ein Komma und die Wörter „eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 20b“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Hält sich der Ausländer gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet auf, so bedarf das minderjährige ledige Kind keines Aufenthaltstitels, wenn nachgewiesen wird, dass sich das Kind in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig als Angehöriger des Ausländers aufgehalten hat. Die Voraussetzungen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und die Ablehnungsgründe nach § 20c gelten für das minderjährige Kind entsprechend.“

19. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll“ die Wörter „oder beschäftigt ist“ und nach den Wörtern „der dafür eine Zustimmung benötigt“ die Wörter „oder erhalten hat“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 2 und 4 gelten für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung entsprechend. Im Übrigen sind die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geltenden Rechtsvorschriften auf die Arbeitserlaubnis anzuwenden, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Bundesagentur für Arbeit kann für die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Saisonbeschäftigung und für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.“

20. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „worden ist“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt bei einem unternehmensinternen Transfer gemäß § 19b oder § 19d entsprechend für die aufnehmende Niederlassung“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b oder einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d kann versagt werden, wenn

1. der Arbeitgeber oder die aufnehmende Niederlassung seinen oder ihren sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist,
2. über das Vermögen des Unternehmens, dem der Ausländer angehört, oder über das Vermögen der aufnehmenden Niederlassung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung des Unternehmens oder der Niederlassung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
3. das Unternehmen, dem der Ausländer angehört, oder die aufnehmende Niederlassung im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens, dem der Ausländer angehört, oder über das Vermögen der aufnehmenden Niederlassung mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,

5. das Unternehmen, dem der Ausländer angehört, oder die aufnehmende Niederlassung keine Geschäftstätigkeit ausübt oder
 6. durch die Präsenz des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers eine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.“
21. § 41 wird wie folgt gefasst:

„ § 41

Widerruf der Zustimmung und Entzug der Arbeitserlaubnis

Die Zustimmung kann widerrufen und die Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung kann entzogen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird oder der Tatbestand des § 40 erfüllt ist.“

22. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 17 Satz 1,“ die Wörter „§ 17a Absatz 1 Satz 3, § 17b Absatz 1,“, nach der Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 1,“ die Angabe „§ 18d Absatz 1,“ und nach den Wörtern „§ 19a Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „, § 19b Absatz 2, § 19d Absatz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Voraussetzungen und das Verfahren zu Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung an Staatsangehörige der in Anhang II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten.“

23. In § 51 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gültigkeit einer nach § 19b erteilten ICT-Karte erlischt nicht nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn der Ausländer von der in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, einen Teil des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen. Die Gültigkeit einer nach § 16 oder § 20 erteilten Aufenthaltserlaubnis erlischt nicht nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn der Ausländer von der in der Richtlinie 2016/801/EU vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, einen Teil des Studiums oder des Forschungsvorhabens in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen.“

24. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „2a,“ die Angabe „2b, 2c,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine nach § 19b erteilte ICT-Karte, eine nach § 19d erteilte Mobiler-ICT-Karte oder ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte kann widerrufen werden, wenn der Ausländer

1. nicht mehr die Voraussetzungen der Erteilung erfüllt oder
2. gegen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU verstoßen hat.

Wird die ICT-Karte oder die Mobiler-ICT-Karte widerrufen, so ist zugleich der dem Familienangehörigen erteilte Aufenthaltstitel zu widerrufen, es sei denn, dem Familienangehörigen steht ein eigenständiger Anspruch auf einen Aufenthaltstitel zu.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1, 6 oder 9“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1 oder Abs. 6“ durch die Wörter „Absatz 1, 6 oder 9“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Zur Prüfung der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 kann die Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „oder § 20b“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „oder § 20b“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Eine nach § 17b oder § 18d erteilte Aufenthaltserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausländer nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, unter denen ihm die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte.“
25. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt zudem nicht für das Mitteilungsverfahren im Zusammenhang mit der kurzfristigen Mobilität von Studenten nach § 16a, von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19c und von Forschern nach § 20a.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1a werden die folgenden Nummern 1b und 1c eingefügt:
„1b. für die Erteilung einer ICT-Karte: 140 Euro,
1c. für die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte: 100 Euro,“.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ werden die Wörter „oder einer ICT-Karte“ eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. für die Verlängerung einer Mobiler-ICT-Karte: 80 Euro,“.
26. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§§ 17a,“ die Angabe „17b,“ eingefügt und wird die Angabe „und 19a“ durch die Angabe „, 19a, 19b, 19c und 19d“ ersetzt.
27. In § 75 Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2004/114/EG und“ gestrichen und werden nach der Angabe „2009/50/EG“ die Wörter „, Artikel 26 der Richtlinie 2014/66/EU und Artikel 37 der Richtlinie 2016/801/EU“ eingefügt.
28. In § 77 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Im Zusammenhang mit der Erteilung einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte sind zusätzlich der aufnehmenden Niederlassung oder dem aufnehmenden Unternehmen schriftlich mitzuteilen
1. die Versagung der Verlängerung einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte,
 2. die Rücknahme oder der Widerruf einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte,

3. die Versagung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder
4. die Rücknahme oder der Widerruf eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte.

In der Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind auch die Gründe für die Entscheidung anzugeben.“

29. Dem § 81 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte gestellt wird, so wird über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte entschieden.“

30. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausländer, der eine ICT-Karte nach § 19b beantragt hat, ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde jede Änderung mitzuteilen, die während des Antragsverfahrens eintritt und die Auswirkungen auf die Voraussetzungen der Erteilung der ICT-Karte hat.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§§ 18 oder 18a oder einer Blauen Karte EU“ durch die Wörter „§§ 18 oder 18a oder im Besitz einer Blauen Karte EU oder einer ICT-Karte“ ersetzt.

31. § 91d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 91d

Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2016/801/EU“.

- b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt als nationale Kontaktstelle nach Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2016/801/EU Mitteilungen nach § 16a Absatz 1 und § 20a Absatz 1 entgegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1. prüft die Mitteilungen hinsichtlich der Vollständigkeit der nach § 16a Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 vorzulegenden Nachweise,
2. leitet die Mitteilungen unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter und teilt das Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung mit und
3. teilt der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung oder der aufnehmenden Forschungseinrichtung die zuständige Ausländerbehörde mit.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde bleibt unberührt.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt Anträge nach § 20b entgegen und leitet diese Anträge an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Es teilt dem Antragsteller die zuständige Ausländerbehörde mit.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 8 der Richtlinie 2004/114/EG“ durch die Wörter „Mobilität des Ausländers nach den Artikeln 28 bis 31 der Richtlinie 2016/801/EU“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Wörter „der Mobilität nach den §§ 16a und 20a und“ eingefügt und wird die Angabe „§ 16 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 20b“ ersetzt.

f) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2016/801/EU besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über

1. die Ablehnung der nach § 16a Absatz 1 und § 20a Absatz 1 mitgeteilten Mobilität nach § 20c Absatz 3 sowie
2. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b.

Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln.

(6) Wird ein Aufenthaltstitel nach § 16 Absatz 1, den §§ 17b, 18d oder § 20 widerrufen, zurückgenommen, nicht verlängert oder läuft er nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates, sofern sich der Ausländer dort im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2016/801/EU aufhält und dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist. Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln.“

32. Nach § 91f wird folgender § 91g eingefügt:

„§ 91g

Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt als nationale Kontaktstelle nach Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2014/66/EU Mitteilungen nach § 19c entgegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1. prüft die Mitteilungen hinsichtlich der Vollständigkeit der nach § 19c Absatz 1 vorzulegenden Nachweise,
2. leitet die Mitteilungen unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter und teilt das Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung mit und
3. teilt der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat die zuständige Ausländerbehörde mit.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde bleibt unberührt.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt Anträge nach § 19d entgegen und leitet diese Anträge an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Es teilt dem Antragsteller die zuständige Ausländerbehörde mit.

(3) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte, um den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Mobilität des Ausländers nach der Richtlinie 2014/66/EU vorliegen. Die Auskünfte umfassen

1. die Personalien des Ausländers und Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
2. Angaben zu seinem gegenwärtigen und früheren Aufenthaltsstatus in Deutschland,
3. Angaben zu abgeschlossenen oder der Ausländerbehörde bekannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,

4. sonstige den Ausländer betreffende Daten, sofern sie im Ausländerzentralregister gespeichert werden oder sie aus der Ausländer- oder Visumakte hervorgehen und der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union um ihre Übermittlung ersucht hat.

Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Ersuchen die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben.

(4) Die Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen der Mobilität nach § 19c oder der Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte zu prüfen. Sie können hierzu

1. die Personalien des Ausländers,
2. Angaben zu seinem Identitäts- und Reisedokument und zu seinem im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitel sowie
3. Angaben zum Gegenstand des Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels und zum Ort der Antragstellung

übermitteln und aus besonderem Anlass den Inhalt der erwünschten Auskünfte genauer bezeichnen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet eingegangene Auskünfte an die zuständigen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen weiter. Die Daten, die in den Auskünften der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, dürfen die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zu diesem Zweck nutzen.

(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer eine ICT-Karte besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über

1. die Ablehnung der nach § 19c Absatz 1 mitgeteilten Mobilität gemäß § 19c Absatz 4 sowie
2. die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d.

Wird eine ICT-Karte nach § 19b widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die Behörde des anderen Mitgliedstaates, in dem der Ausländer von der in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Möglichkeit, einen Teil des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, Gebrauch gemacht hat, sofern dies der Ausländerbehörde bekannt ist. Die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln.

(6) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt den zuständigen Organen der Europäischen Union jährlich

1. die Zahl
 - a) der erstmals erteilten ICT-Karten,
 - b) der erstmals erteilten Mobiler-ICT-Karten und
 - c) der Mitteilungen nach § 19c Absatz 1,
 2. jeweils die Staatsangehörigkeit des Ausländers und
 3. jeweils die Gültigkeitsdauer oder die Dauer des geplanten Aufenthalts.“
33. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 einen Ausländer mit einer nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistung beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt,
 2. entgegen § 19c Absatz 1 Satz 2 oder 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
 3. entgegen § 19d Absatz 7 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 4. entgegen § 60a Absatz 2 Satz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht.“
- b) Absatz 2b wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatzes 2a“ durch die Wörter „Absatzes 2a Nummer 1“ und die Angabe „Absatzes 2b“ durch die Wörter „Absatzes 2a Nummer 2, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf der Grundlage des AEUV wurden im Zeitraum von Februar 2014 bis Mai 2016 mehrere Richtlinien im Bereich des Aufenthaltsrechts erlassen. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinien in Einklang steht.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien in das innerstaatliche Recht:

1. Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (Saisonarbeitnehmerrichtlinie);
2. Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Richtlinie);
3. Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (REST-Richtlinie).

Die Saisonarbeitnehmerrichtlinie war nach ihrem Artikel 28 Absatz 1 bis zum 30. September 2016 umzusetzen. Die ICT-Richtlinie war nach ihrem Artikel 27 Absatz 1 bis zum 29. November 2016 umzusetzen, für die REST-Richtlinie läuft die Umsetzungsfrist bis zum 23. Mai 2018 (dort Artikel 40 Absatz 1).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Umsetzung der Saisonarbeitnehmerrichtlinie schafft insbesondere die Voraussetzungen für die Einreise und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen als Saisonarbeitnehmer, die nicht Unionsbürger nach Artikel 20 Absatz 1 AEUV sind. Dies betrifft sowohl kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen als auch langfristige Aufenthalte bis zu sechs Monaten.

Die Umsetzung der ICT-Richtlinie sorgt für eine Konzentrierung der Vorschriften zu Einreise und Aufenthalt von unternehmensinternen transferierten Arbeitnehmern. Bislang gibt es für Ausländer die Möglichkeit, im Rahmen eines Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns in das Bundesgebiet einzureisen und hier erwerbstätig zu sein; gleiches gilt für ausländische Führungskräfte sowie ausländische leitende Angestellte und Spezialisten. Die Umsetzung der Richtlinie sorgt dafür, dass diese verschiedenen Möglichkeiten für die Zwecke eines unternehmensinternen Transfers eines ausländischen Arbeitnehmers konsolidiert werden. Darüber hinaus wird für diese Personen die Möglichkeit geschaffen, sich mit dem Aufenthaltstitel eines europäischen Mitgliedstaates im Rahmen des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet zu Beschäftigungszwecken aufzuhalten.

Die REST-Richtlinie sieht zwingend eine Umsetzung der Vorschriften zu Einreise und Aufenthalt von Forschern, Studenten, Praktikanten und europäischen Freiwilligen vor. Der Umsetzung dieser Vorschriften dient der Gesetzentwurf. In Bezug auf Forscher ändert sich die Rechtslage dahingehend, dass auch hier vereinfachte Möglichkeiten geschaffen werden, sich mit dem Aufenthaltstitel eines anderen europäischen Mitgliedstaats zu Forschungszwecken im Bundesgebiet aufzuhalten. Für die Einreise und den Aufenthalt zum Zweck des Vollzeitstudiums wird nunmehr ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geschaffen; auch hier werden die Möglich-

keiten des Wechsels des Aufenthalts zwischen den europäischen Mitgliedstaaten erleichtert. In Bezug auf Praktikanten ändert sich die Rechtslage dahingehend, dass Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis für ein studienfachbezogenes Praktikum mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre einen Hochschulabschluss erlangt haben oder ein Studium absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (GG – Aufenthalts- und Niederlassungsrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Eine bundesgesetzliche Regelung ist folglich zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Soweit bußgeldrechtliche Regelungen erfolgen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der genannten Richtlinien und ist insbesondere mit diesen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wird im Falle des Inkrafttretens die im Folgenden dargestellten Auswirkungen haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung in Bezug auf den innereuropäischen Wechsel von Forschern. Für Kurzaufenthalte von Forschern, die bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen europäischen Mitgliedstaates zu Forschungszwecken nach der REST-Richtlinie besitzen, ist die Erteilung eines eigenen deutschen Aufenthaltstitels nicht mehr erforderlich, sondern es hat lediglich noch eine Mitteilung über den geplanten Aufenthalt zu erfolgen. Die zuständigen Behörden können die Einreise und den Aufenthalt bei Vorliegen bestimmter Umstände dennoch ablehnen. Gleiches gilt für Wechsel von Ausländern, die bereits einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums in einem anderen europäischen Mitgliedstaat besitzen und Teile des Studiums im Bundesgebiet absolvieren möchten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz dient der Stärkung der legalen Migration zu Zwecken der Erwerbstätigkeit und trägt damit zur mittel- und langfristigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei. Damit stehen die Änderungen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Personen, die bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, und die ihre Rechte als mobiler Student, mobiler Forscher oder mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer wahrnehmen, werden in Deutschland keinen Aufenthaltstitel beantragen müssen. Hieraus ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands.

Nach dem Migrationsbericht 2015 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) reisten im Jahr 2015 rund 140 000 Ausländer zum Zweck der Arbeitsmigration in das Bundesgebiet ein. Mangels Erfahrungswerten aus der Praxis wird angenommen, dass 10 Prozent dieser Personenanzahl im Rahmen der innereuropäischen Mobilität einen Kurzaufenthalt im Bundesgebiet planen. Diese Personen müssen künftig keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen.

Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht einen Zeitaufwand von 50 Minuten pro Fall vor (WebSKM ID-IP: 200610251544389). Dazu werden folgende Standardaktivitäten angewendet: „sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen“ 13,8 Minuten, „Formulare ausfüllen“ 13,8 Minuten, „Informationen an die zuständigen Stellen übermitteln“ 0,8 Minuten, „Zahlungen anweisen“ 1,8 Minuten, „Prüfung durch öffentliche Stellen durchführen lassen“ 16,3 Minuten und „Vorlage weiterer Informationen bei Behörden bei Rückfragen“ 3,5 Minuten. Zusätzlich fallen Wegezeiten in Höhe von 19 Minuten pro Fall an. Insgesamt werden also 69 Minuten zur Erfüllung der Vorgabe benötigt, wodurch die Bürgerinnen und Bürger rund 16 100 Stunden einsparen. Darüber hinaus entfallen laut WebSKM Sachkosten in Höhe von 6,40 Euro pro Fall, woraus jährliche Einsparungen in Höhe von rund 89 600 resultieren.

4.2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des Erfüllungsaufwands durch fünf aus dem Änderungsgesetz resultierende Informationspflichten. Diese fünf Pflichten erzeugen pro Jahr ca. 80 260 Euro Mehraufwand, welcher sich in 59 500 Personal- und 20 760 Sachkosten aufteilt.

4.2.1. In Bezug auf die Umsetzung der REST-Richtlinie entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Mobilität von Ausländern, die bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zweck der Forschung besitzen, für mehr als 180 Tage in das Bundesgebiet. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einrichtung verpflichtet, etwaige Änderungen im Hinblick auf die Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung im Rahmen der innereuropäischen Mobilität mitzuteilen. Dieser Aufwand wird jedoch dadurch aufgewogen, dass der Transfer von Forschern aus Drittstaaten in das Bundesgebiet und innerhalb der Europäischen Union vereinfacht wird.

Unternehmen müssen bereits nach § 39 Absatz 2 Satz 3 AufenthG gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Auskunftspflichten erfüllen (WebSKM ID-IP: 200610241039451). Die Inhalte sind vermutlich vergleichbar zu den Angaben von § 19d Absatz 6 AufenthG. Daher wird der Zeitanatz von 7 Minuten pro Fall von der Informationspflicht übernommen. Es wird angenommen, dass diese Pflicht durch eine Person des mittleren Qualifikationsniveaus bearbeitet wird. Hieraus folgt ein gesamtwirtschaftlicher durchschnittlicher Lohnsatz in Höhe von 30,90 Euro pro Stunde.

Es wird geschätzt, dass für 10 Prozent der unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer eine Mitteilungspflicht an die Bundesagentur für Arbeit besteht, da sich eine der Voraussetzungen des §19d AufenthG geändert hat. Laut Migrationsbericht 2015 (Seite 74) gab es im Jahr 2015 9 111 Personen mit Drittstaatenangehörigkeit im internationalen Personalaustausch, entsprechend sind ca. 900 Personen betroffen.

Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Wirtschaft von rund 3 200 Euro und ein jährlicher Sachaufwand von 1 800 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
900	7	30,90	2	3,2	1,8

4.2.2. Ebenfalls nach der REST-Richtlinie ergibt sich eine Mitteilungspflicht der Ausbildungseinrichtung bei der Mobilität von Studenten gemäß § 16a AufenthG-E.

Es wird geschätzt, dass von den 115 473 im Jahr 2015 nach Deutschland eingereisten ausländischen Studenten ca. 10 Prozent sich bereits vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat aufhielten. Demnach ergibt sich eine Fallzahl von 11 547 Studenten pro Jahr, für die eine Mitteilung an die Bundesagentur gesendet werden muss. Bei einer Verteilung von 273 (62,5 Prozent) staatlichen zu 173 kirchlichen und privaten (37,5 Prozent) Hochschulen ist anzunehmen, dass für circa 4 330 Studierende (11 547*0,375) eine Mitteilung notwendig wird. Der Aufwand für öffentliche Hochschulen findet sich unter dem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, Punkt 4.3.1.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mitteilungspflicht in etwa der nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) entspricht (WebSKM ID-IP: 200610241039454). Hier wurde ein Zeitaufwand von 11 Minuten pro Fall festgelegt. Grundlage sind die Standardaktivitäten: „Ausfüllen von Formularen“ (7 Minuten), „Datenübermittlung“ (2 Minuten) und „Kopieren, Archivieren und Verteilen“ (2 Minuten). Es wird angenommen, dass diese Pflicht durch eine Person des mittleren Qualifikationsniveaus bearbeitet wird. Hieraus folgt ein durchschnittlicher Lohnsatz in Höhe von 29,19 Euro pro Stunde.

Es ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Wirtschaft von rund 23 200 Euro und ein jährlicher Sachaufwand von 8 600 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
4 330	11	29,19 €	2	23,2	8,6

4.2.3. Die aufnehmende Einrichtung des Teilnehmers an einem studienbezogenen Praktikum EU muss die entsprechenden Praktikumsinhalte gemäß § 17b Absatz 1 AufenthG-E benennen.

Es wird der gleiche Zeitaufwand und Lohnsatz wie in Vorgabe 4.2.2. angenommen. Die Fallzahl ergibt sich aus dem Migrationsbericht 2015 des BAMF, hier werden 4 254 Nicht-EU Ausländer unter „sonstigen Ausbildungszwecken“ als eingereist aufgeführt (Seite 108).

Es ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Wirtschaft von rund 22 800 Euro und ein jährlicher Sachaufwand von rund 8 500 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
4 254	11	29,19	2	22,8	8,5

4.2.4. Die Inhalte eines europäischen Freiwilligendienstes müssen gemäß § 18d Absatz 1 AufenthG-E benannt werden.

Bundesfreiwillige treffen nach § 11 JFDG (WebSKM ID-IP: 2011122215181302) mit den Trägern eine Vereinbarung. Die Inhalte dieser Vereinbarung werden durch § 18d AufenthG erweitert. Es wird angenommen, dass sich die Bearbeitung, im Falle von Teilnehmern am europäischen Freiwilligendienst aus Drittstaaten um ca. 15 Minuten pro Fall erhöht. Es wird weiterhin angenommen, dass diese Pflicht durch eine Person des mittleren Qualifikationsniveaus bearbeitet wird. Hieraus folgt ein durchschnittlicher Lohnsatz von 30,90 Euro pro Stunde.

Laut Web-SKM Datenbank werden jährlich 49 748 Vereinbarungen getroffen, nur ein geringer Teil von diesen Vereinbarungen mit Bundesfreiwilligendienstteilnehmern sind jedoch aus Drittländern. Es wird vermutet, dass der Anteil der Freiwilligen aus Drittstaaten dem der Bevölkerung entspricht. Dies würde bedeuten, dass etwa 3 Prozent der Vereinbarungen erweitert werden müssten. Somit ergibt sich eine Fallzahl von 1 500 Vereinbarungen. Insgesamt entstehen somit Personalkosten von rund 11 600 Euro pro Jahr. Sachkosten entstehen nicht.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
1 500	15	30,90	-	11,6	0

4.2.5. In Bezug auf die Umsetzung der ICT-Richtlinie entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit einem unternehmensinternen Transfer von ausländischen Arbeitnehmern, die bereits eine ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaates besitzen, für mehr als 90 Tage in das Bundesgebiet. In diesen Fällen ist die aufnehmende Niederlassung verpflichtet, etwaige Änderungen im Hinblick auf die Erteilungsvoraussetzungen der Mobiler-ICT-Karte gemäß § 19d Absatz 6 AufenthG-E mitzuteilen. Der Mehraufwand für die erstmalige Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte fällt für die Verwaltung an und ist unter 4.3.5. dargelegt.

Unternehmen müssen bereits nach § 39 Absatz 2 Satz 3 AufenthG gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Auskunftspflichten erfüllen (WebSKM ID-IP: 200610241039451). Die Inhalte sind vermutlich vergleichbar zu den Angaben von § 19d Absatz 6 AufenthG. Daher wird der Zeiteinsatz von sieben Minuten pro Fall von der Informationspflicht übernommen. Es wird angenommen, dass diese Pflicht durch eine Person des mittleren Qualifikationsniveaus bearbeitet wird. Hieraus folgt ein gesamtwirtschaftlicher durchschnittlicher Lohnsatz von 30,90 Euro pro Stunde.

Es wird davon ausgegangen, dass für 10 Prozent der unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer eine Mitteilungspflicht an die Bundesagentur für Arbeit besteht, da sich eine der Voraussetzungen des §19d AufenthG geändert hat. Laut Migrationsbericht 2015 (Seite 46) gab es 9 351 Personen mit Drittstaatenangehörigkeit im internationalen Personalaustausch, entsprechend sind ca. 930 Personen betroffen.

Es ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Wirtschaft von rund 3 350 Euro und ein jährlicher Sachaufwand von rund 1 860 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
930	7	30,90	2	3,3	1,86

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung – Bund und Länder – ergibt sich insgesamt ein jährlicher Mehraufwand des Erfüllungsaufwands von 445 000 Euro. Von diesem entfallen 349 000 Euro auf Personalkosten und 96 000 Euro auf Sachkosten. Auf Bundesebene entstehender Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4.3.1. Nach der REST-Richtlinie ergibt sich eine Mitteilungspflicht der Ausbildungseinrichtung bei der Mobilität von Studenten gemäß § 16a AufenthG.

Mangels Erfahrungswerten wird angenommen, dass von den 115 473 im Jahr 2015 nach Deutschland eingereisten ausländischen Studenten ca. 10 Prozent sich bereits vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat aufhielten. Demnach ergibt sich eine Fallzahl von 11 547 Studenten pro Jahr, für die eine Mitteilung an die Bundesagentur für Arbeit gesendet werden muss. Bei einer Verteilung von 273 (62,5 Prozent) staatlichen zu 173 kirchlichen und privaten (37,5 Prozent) Hochschulen ist anzunehmen, dass für circa 7 216 Studierende ($11\,547 \cdot 0,625$) eine Mitteilung notwendig wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mitteilungspflicht in etwa der nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) entspricht (WebSKM ID-IP: 200610241039454). Hier wurde ein Zeitaufwand von 11 Minuten pro Fall festgelegt. Grundlage sind die Standardaktivitäten: „Ausfüllen von Formularen“ (7 Minuten), „Datenübermittlung“ (2 Minuten) und „Kopieren, Archivieren und Verteilen“ (2 Minuten). Es wird angenommen, dass diese Pflicht durch eine Person des mittleren Qualifikationsniveaus bearbeitet wird. Hieraus folgt ein durchschnittlicher Lohnsatz in Höhe von 29,19 Euro pro Stunde.

Es ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand von rund 38 616 Euro und ein jährlicher Sachaufwand von 14 400 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
7 216	11	29,19 €	2	38,6	14,4

4.3.2. Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge §§ 91d, 91 g AufenthG

Das BAMF wird verpflichtet eine Stelle einzurichten, die Auskünfte an innerstaatliche Behörden und an die entsprechenden Stellen bei den EU-Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union erteilen. Es ergeben sich für die Umsetzung der REST-Richtlinie insgesamt zehn Tätigkeiten. Deren Beschreibung, Fallzahlen und Minutenaufwände sind in der folgenden Tabelle abgebildet. Insgesamt ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 71 400 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 62 600 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
Siehe Tabellen	Siehe Tabellen	36,00	-	72	62

Der geschätzte Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der REST-Richtlinie im Detail:

Nr.	Tätigkeit	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Gesamtzeitaufwand in Minuten pro Jahr
1	Unterrichtung der NKS eines anderen Mitgliedstaates über Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 20 b AufenthG bzw. Entscheidung zur Mitteilung nach §§ 16 a und 20 a Absatz 1 AufenthG	5230	20	104 000
2	Unterrichtung der NKS eines anderen Mitgliedstaates, in dem sich der Ausländer im Rahmen des Anwendungsbereichs der REST-RL aufhält, über Widerruf, Zurücknahme, Nichtverlängerung oder Verkürzung der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 oder § 20 AufenthG	7	20	140
3	Weiterleitung von fallbezogenen Anfragen der NKS eines anderen Mitgliedstaates an zuständige ABH und Rücksendung der Antwort an die NKS des anderen Mitgliedstaates	8	20	160
4	Übersetzung und Weiterleitung von fallbezogenen Anfragen deutscher ABH zum Aufenthaltsstatus von Ausländern an die NKS eines anderen Mitgliedstaates und Rücksendung der Antwort an die deutsche ABH	454	30	13 620
5	Beantwortung sonstiger Anfragen grundsätzlicher Art deutscher ABH im Zusammenhang mit der REST-RL, ggf. Übersetzung ins Englische und Weiterleitung an die NKS eines anderen Mitgliedstaates	167	40	6 680

6	Beantwortung sonstiger Anfragen grundsätzlicher Art der NKS eines anderen Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der REST-RL	60	20	1 200
7	Hotline REST-RL	76	20	1 520
8	Sonstige Anfragen und Mitteilungen	76	30	2 280
9	Entgegennahme von Anträgen und Mitteilungen nach § 16 a, § 20 a und § 20 b AufenthG und Weiterleitung an ABH	76	15	1 140
10	Unterrichtung der NKS eines anderen Mitgliedstaates über Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 20 b AufenthG bzw. Entscheidung zur Mitteilung nach §§ 16 a und 20 a Absatz 1 AufenthG	76	20	1 520

Insgesamt ergeben sich für die Umsetzung der REST-Richtlinie somit jährlich rd. 132 260 Minuten.

Der geschätzte Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der ICT-Richtlinie im Detail:

Nr.	Tätigkeit	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Gesamtaufwand in Minuten pro Jahr
1	Unterrichtung der NKS eines anderen Mitgliedstaates über Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 19 d AufenthG bzw. Entscheidung zur Mitteilung nach § 19 c AufenthG	760	20	15 200
2	Unterrichtung der NKS eines anderen Mitgliedstaates, in dem sich der Ausländer im Rahmen des Anwendungsbereichs der ICT-RL aufhält, über Widerruf, Zurücknahme, Nichtverlängerung oder Verkürzung der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 d AufenthG	70	20	1 400
3	Weiterleitung von fallbezogenen Anfragen der NKS eines anderen Mitgliedstaates an die zuständige ABH und Rücksendung der Antwort an die NKS des anderen Mitgliedstaates	80	20	1 600
4	Übersetzung und Weiterleitung von fallbezogenen Anfragen deutscher ABH zum Aufenthaltsstatus von Ausländern an die NKS eines anderen Mitgliedstaates und Rücksendung der Antwort an die deutsche ABH	4540	30	136 200
5	Beantwortung sonstiger Anfragen grundsätzlicher Art deutscher ABH im Zusammenhang mit der ICT-RL, ggf. Übersetzung ins Englische und Weiterleitung an die NKS eines anderen Mitgliedstaates	1670	40	66 800
6	Beantwortung sonstiger Anfragen grundsätzlicher Art der NKS eines anderen Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der ICT-RL	600	20	12 000
7	Hotline ICT-RL	760	20	15 200
8	Jährliche Übermittlung der Anzahl der erstmalig erteilten ICT-Karten, Mobiler-ICT-Karten sowie der Mitteilungen nach § 19c Absatz 1 an zuständige EU-Organen	1	60	60

9	Sonstige Anfragen und Mitteilungen	760	30	22 800
10	Entgegennahme von Anträgen und Mitteilungen nach § 19 c und § 19 d und ihre Weiterleitung an die zuständige ABH	760	15	11 400

Die Aufwände für die Umsetzung der ICT-Richtlinie sind für das BAMF mit ca. 283 000 Minuten pro Jahr höher, als bei der REST-Richtlinie. Dies ist vor allem durch höhere zu erwartende Fallzahlen bedingt.

Für beide Richtlinien ergibt sich somit ein Aufwand von ca. 415 000 Minuten pro Jahr. Es wird von einem durchschnittlichen Lohnsatz der Bundesverwaltung in Höhe von 36,00 Euro ausgegangen, da vermutlich alle Laufbahngruppen beteiligt sein werden. Die Personalkosten betragen demnach für beide Richtlinien 249 156 Euro.

4.3.3. Prüfung der Einreise und des Aufenthalts bei kurzfristiger Mobilität für Forscher, § 20a AufenthG, und der Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher, § 20b AufenthG

Die Umsetzung der REST-Richtlinie ermöglicht die vereinfachte Mobilität von Forschern. Dies zieht einen erhöhten Prüfaufwand der Verwaltung hinsichtlich der mobilen Forscher nach sich. Im Jahr 2015 reisten 409 Drittstaatsangehörige zum Zweck der Forschung nach Deutschland. Mangels Erfahrungswerten wird angenommen, dass 10 Prozent dieser Personenanzahl von der Mobilität Gebrauch machen. Es wird vom gleichen Zeitaufwand (6 Minuten) wie für das Prüfen des studienbezogenen Praktikums EU ausgegangen. Für die Bearbeitung dieser Tätigkeiten wird eine Befähigung zum gehobenen Dienst mit einem Stundenlohn von 35,70 Euro angenommen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 143 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 48 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
40	6	35,70	1,20	-	-

4.3.4. Prüfung des Aufenthaltstitels von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19b Absatz 1 AufenthG

Gegenüber der ursprünglichen Prüfung nach §§ 3, 4, 10, 29 Absatz 5 BeschV wird das Prüfverfahren auf Grund der Erweiterung des § 19b Absatz 1 AufenthG umfangreicher. Dies trifft für alle rund 7 900 Personen zu, welche eine Drittstaatsangehörigkeit haben und über eine ICT-Karte verfügen (vgl. Vorgabe Wirtschaft 5). Es wird davon ausgegangen, dass sich der Prüfaufwand um ca. 10 Minuten pro Fall erhöht. Für die Bearbeitung dieser Tätigkeiten wird eine Befähigung zum gehobenen Dienst mit einem Stundenlohn von 35,70 Euro angenommen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 47 000 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 15 800 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
7 900	10	35,70	2,00	47	15,8

4.3.5. Prüfung der Einreise und des Aufenthalts bei kurzfristiger Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, § 19c AufenthG, und des Aufenthaltstitels (Mobiler-ICT-Karte) für langfristig mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, § 19d Absatz 1 AufenthG

Sind die unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer mobil, wird der Prüfungsumfang durch die §§ 19c und 19d AufenthG umfangreicher. Dies trifft für alle rund 800 Personen zu. Dies entspricht etwa 10 Prozent aller unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer (vgl. Vorgabe Wirtschaft 5). Es wird davon ausgegangen, dass sich der Prüfaufwand um ca. 10 Minuten pro Fall erhöht. Für die Bearbeitung dieser Tätigkeiten wird eine Befähigung zum gehobenen Dienst auf Bundesebene mit einem Stundenlohn von 35,70 Euro angenommen. Daraus

ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 4 800 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 1 600 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
800	10	35,70	2,00	4,8	1,6

4.3.6. Erteilung einer Erlaubnis zu Ausbildungszwecken nach § 16 Absatz 4 Satz 2 AufenthG

Brechen Studierende aus Drittländern ein Studium ab, beginnen aber eine Ausbildung, kann ein Aufenthaltstitel gewährt werden. Von den 109 223 möglichen Studierenden (vgl. Vorgabe Wirtschaft 2) wird vermutlich nur ein Teil das Studium abbrechen. Die Quote bundesweite Studienabbrecher im Bachelorstudiengang beträgt ca. 30 Prozent.¹ Übernimmt man die Quote und geht davon aus, dass von den Abbrechern nur ein Teil (10 Prozent) eine Ausbildung beginnt, verbleiben etwa 3 000 Personen. Diese können einen neuen Aufenthaltstitel erhalten.

Der Zeitaufwand für die Erteilung eines Visums wurde bisher noch nicht erfasst. Für diese Schätzung kann aber auf die Vorgabe „Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme“ zurückgegriffen werden. Hier existiert in der WebSKM (WebSKM ID-IP: 2015031207261801) eine Angabe zum Personalaufwand pro Fall in Höhe von 20,92 Euro. Dieser Wert wird für die vorliegende Schätzung übernommen.

Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Verwaltung in Höhe von rund 62 700 Euro. Sachkosten entstehen nicht.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
3 000	-	-	-	62	-

4.3.7. Einführung neuer Verfahren für die Erteilung von Aufenthaltstiteln bzw. die Prüfung der Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt nach §§ 19b, 19c, 19d, 20a, 20c AufenthG durch die Länder

Einmalige Erfüllungsaufwandänderung

Um die Vorgaben des Gesetzes erfüllen zu können, müssen die Länder neue Verfahren bei ihren Ausländerbehörden und eine weitere Schnittstelle zum BAMF erstellen. Wieviel Erfüllungsaufwand hierdurch entsteht, war zum Zeitpunkt der Schätzung, wie auch bei anderen Vorgaben noch nicht feststellbar und beruht auf Annahmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Länder die Einführung der neuen Verfahren bei den Ausländerbehörden unterstützen und koordinieren.

Es wird angenommen, dass hierzu vier Personen für drei Monate pro Bundesland beschäftigt sind, da zunächst das Verfahren entwickelt und schließlich umgesetzt bzw. programmiert werden muss. Im Rahmen der sowieso notwendigen Schulung sollten auch die Inhalte der Änderung abgedeckt sein, sodass hier kein Mehraufwand erwartet wird.

Bei einem achtstündigen Tag und 20 Arbeitstagen im Jahr ergeben sich für die Umstellung pro Person etwa 400 Stunden, insgesamt also 1 600 Stunden.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpauschale in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
16	96.000		1,200	916	19

¹ http://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201404.pdf (S. 3, zuletzt eingesehen am 23.11.2016).

Es ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder in Höhe von 936 000 Euro, die sich in 916 480 Euro Personalkosten und 19 200 Euro Sachkosten aufteilen.

4.3.8. Austausch der Landesbehörde mit BAMF nach §§ 19b, 19c, 19d, 20a, 20c AufenthG

Die Ausländerbehörden müssen Angaben an das BAMF übermitteln. Für die Gruppe der unternehmensinternen Transferierten (ca. 8 000 pro Jahr; siehe Vorgabe Wirtschaft 5) und die der Forscher (ca. 400 pro Jahr; siehe Vorgabe Wirtschaft 5) stellt dies ein neues Verfahren dar.

Es wird ein Zeitaufwand von 6 Minuten pro Fall festgelegt. Grundlage hierfür sind die Standardaktivitäten: „Ausfüllen von Formularen“ (3 Minuten), „Datenübermittlung“ (1 Minuten) und „Kopieren, Archivieren und Verteilen“ (2 Minuten).

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Arbeitsplatzpau- schale in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
8.400	6	35,80	1,20	30.	10.

Es ergibt sich ein Erfüllungsaufwand der Länder in Höhe von insgesamt 40 152 Euro, davon entfallen 30 072 Euro auf Personalkosten und 10 080 Euro auf Sachkosten.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Richtlinien eine solche nicht vorsehen. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen und nach dem zu erwartenden Erfüllungsaufwand auch nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 31.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 32.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Sowohl § 7 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes als auch § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes sehen vor, dass auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen. Nach dem Beamtenstatusgesetz betrifft dies insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Da dies auch Ausländer betrifft, die für diese Tätigkeit einwandern und in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist diese Ergänzung der Definition der Erwerbstätigkeit erforderlich.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Verzicht auf einen Referenzbetrag für Forscher dient der Einheitlichkeit der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung. Mangels einer dem BAföG entsprechenden Regelung für Forscher ist die Ermittlung eines Referenzbetrags für Forscher mit praktischen Schwierigkeiten verbunden. Sie ist zudem nicht mehr erforderlich, da die REST-Richtlinie es freistellt, einen Referenzbetrag vorzusehen (Artikel 7 Absatz 3 der REST-Richtlinie). Auch in der Sache ist ein Referenzbetrag für Forscher nicht erforderlich, da für sie die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung in § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Zudem wird das Datum der Veröffentlichung der Mindestbeträge nach Satz 5 angeglichen, damit diese zu Semesterbeginn bereits erfolgt ist.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die ICT-Richtlinie sieht vor, dass eigene Aufenthaltstitel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern und zur langfristigen Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern ausgestellt werden; als Art der Titel zum unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern ist „ICT-Karte“ oder „Mobiler-ICT-Karte“ einzutragen. Die Änderung dient somit der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 4 sowie Artikel 22 Absatz 4 der ICT-Richtlinie.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 lit. a, Absatz 5 lit. a, Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 4 sowie Artikel 22 Absatz 4 der ICT-Richtlinie.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach Artikel 12 Absatz 1 lit. c der Saisonarbeiter-Richtlinie benötigen Saisonarbeiter aus Staaten gemäß Anhang II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 kein Visum, sondern erhalten eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung. Die Änderung stellt sicher, dass die Beschäftigung auch ohne Visum erfolgen darf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung regelt eine Folgeverpflichtung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa für den Arbeitgeber.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 11 Absatz 2 der ICT-Richtlinie. Ein zulässiger Antrag auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers kann nur von einem Drittstaat aus gestellt werden; auch ein Antrag aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist nicht zulässig. Maßgeblich ist, dass der Wohnort bzw. Lebensmittelpunkt sich in dem Drittstaat befindet; eine bloße Anwesenheit im Drittstaat zur Antragstellung reicht nicht aus.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 6

Die Vorgaben der REST-Richtlinie machen eine Neufassung des § 16 erforderlich. Dies dient zum einen der besseren Übersichtlichkeit, indem die Regelungen zu Sprachkursen und Schulbesuch künftig in einer eigenen Vorschrift (§ 16b) enthalten sind. Zum anderen greift die Neuregelung die Vorgaben der REST-Richtlinie zu Aufenthaltstiteln zum Zweck des Studiums auf und dient dabei insbesondere der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3, Artikel 7, Artikel 11 und Artikel 18 Absatz 2 der REST-Richtlinie. Im Einzelnen zu § 16:

Zu Absatz 1:

Neu ist insbesondere, dass künftig ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums besteht, wenn eine entsprechende Annahme durch die Ausbildungseinrichtung vorgelegt wird. Dies umfasst in erster Linie Zulassungen durch Hochschulen. Entsprechend der Definition in Artikel 3 Absatz 3 der REST-Richtlinie erstreckt sich dies auch auf Ausländer, die von einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung angenommen worden sind oder einen studienvorbereitenden Sprachkurs besuchen, wenn sie bereits zu einem Vollzeitstudium zugelassen wurden und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist (studienvorbereitende Maßnahmen). Ergänzende Formen der Studieneinrichtung, die noch nicht mit der Aufnahme an einer unter Absatz 1 fallenden Bildungseinrichtung verbunden sind, sind in § 16 Absatz 6 geregelt. Darüber hinaus gilt die REST-Richtlinie nach Artikel 3 Nummer 3 nur für Fälle eines Vollzeitstudiums; auch dies ist in Absatz 1 umgesetzt. Nach Artikel 11 Absatz 1 lit. a der REST-Richtlinie reicht eine bedingte Zulassung durch die aufnehmende Einrichtung nicht aus; diese wird ebenfalls in § 16 Absatz 6 aufgegriffen.

Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur dann verlangt, wenn die Ausbildungseinrichtung nicht bereits zum Zeitpunkt deren Annahmeentscheidung die Sprachkenntnisse entsprechend den Erfordernissen des beabsichtigten Studiums geprüft hat oder die Ausbildungseinrichtung im Falle geringerer Sprachkenntnisse bei der Annahmeentscheidung nicht bestimmt hat, dass entsprechende Sprachkenntnisse vor Aufnahme des Studiums erworben werden müssen.

Zu Absatz 2:

§ 16 Absatz 2 Satz 1 greift die bisherige Regelung in § 16 Absatz 1 Satz 5 1. Halbsatz auf und setzt damit auch Artikel 18 Absatz 2 der REST-Richtlinie um.

Auch § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 der Rest-Richtlinie.

In § 16 Absatz 2 Satz 4 und 5 wird die bisherige Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 5 2. Halbsatz sowie des Artikels 21 Absatz 2 lit. f und Absatz 3 der REST-Richtlinie aufgegriffen. Um eine sachgerechte Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sicherzustellen, kann die aufnehmende Einrichtung bei der Frage, ob noch Studienfortschritte erzielt und der Aufenthaltswitz erreicht werden kann, beteiligt werden.

Zu Absatz 3:

§ 16 Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 16 Absatz 3 und dient der Umsetzung von Artikel 24 der REST-Richtlinie. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wie nach Artikel 24 Absatz 2 der REST-Richtlinie möglich, ist auch weiterhin nicht erforderlich.

Zu Absatz 4:

§ 16 Absatz 4 wird dem Bedürfnis gerecht, nach Abbruch des Studiums in eine qualifizierte Berufsausbildung wechseln zu können. Neben dem Wechsel in die betriebliche Berufsausbildung (§ 17) wird auch der Wechsel zu den in § 16b Absatz 2 genannten Fällen erlaubt, da insbesondere im Pflegebereich Berufsausbildungen vorwiegend in schulischer Form mit Praktikumsphasen erfolgen. Dieser Wechsel war nach der bisherigen Rechtslage trotz erheblichen praktischen Bedarfs nicht möglich. Da diese Öffnung den Bedarf am Arbeitsmarkt berücksichtigen soll, ist der Wechsel in die Aufnahme der Berufsausbildung auf die Berufe beschränkt, die die Bundesagentur für Arbeit als Engpassberufe festgestellt und mit der sogenannten Positivliste veröffentlicht hat. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Beantragung des Zweckwechsels aktuelle Stand der Positivliste. § 16 Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit dieses Wechsels im Aufenthaltzweck; er vermittelt keinen eigenen Anspruch, belässt aber die Möglichkeit, bei Erfüllung der Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel zu erlangen. Andere Wechsel des Aufenthaltzwecks sind weiterhin nur möglich, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde oder wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Ausführungen zum Wechsel des Studiengangs oder Studienfachs in Ziffern 16.2.5 und 16.2.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 26. Oktober 2009 gelten unverändert fort.

Zu Absatz 5:

Nach § 16 Absatz 5 besteht auch auf die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums nunmehr ein Anspruch (vgl. Artikel 25 Absatz 1 der REST-Richtlinie). Darüber hinaus umfasst die Regelung nunmehr auch die Suche nach einem Arbeitsplatz zum Zweck der Forschung im Sinne des § 20, da die REST-Richtlinie keine Regelung mehr enthält, die der Einschränkung in Artikel 3 Absatz 2 lit. b der Richtlinie 2005/71/EG entspricht.

Zu Absatz 6 und Absatz 7:

Über den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie hinausgehende Fallgruppen werden durch die Ermessensregelungen in § 16 Absatz 6 und Absatz 7 geregelt. Im Rahmen des Ermessens ist insbesondere zu berücksichtigen, ob offensichtliche Zweifel daran bestehen, dass der Ausländer das angestrebte Studium erfolgreich aufnehmen und abschließen wird (Studierfähigkeit). Maßgeblich hierfür sind vor allem bisherige Leistungen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn die Zulassung zum Vollzeitstudium unter einer Bedingung steht, die nicht auf die Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist (Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 lit. a). Hiervon sind insbesondere Fälle erfasst, in denen die Zulassung zu einem Masterstudium unter der Bedingung steht, dass die Urkunde über den Bachelorabschluss nachgereicht wird, weil sich die Bachelorarbeit noch in der Korrektur befindet. Eine Ermessensregelung ist zudem in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 lit. b für die Fälle aufgenommen, in denen die Ausbildungseinrichtung einen Studienbewerber bedingt zulässt und auf eine Annahme durch Dritte verweist (insbesondere Studienkolleg oder vergleichbare Einrichtung), ohne dass eine entsprechende Zusage des Dritten vorliegt.

Kein Fall der bedingten Zulassung nach Absatz 6 liegt vor, wenn für die Aufnahme des Studiums allein noch ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Diese Fälle sind von § 16 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 3 Nr. 1 erfasst, wenn Sprachkenntnisse noch erworben werden sollen, aber eine Zulassungsentcheidung bereits ergangen ist. Der umgekehrte Fall, dass noch keine Zulassung durch die Hochschule vorliegt und zunächst ein studienvorbereitender Sprachkurs besucht werden soll, wird mit Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 erfasst.

In der Ermessenabwägung in den Fällen des Absatzes 6 Nr. 1 lit. a und lit. b wird insbesondere berücksichtigt, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bedingt zulassende Ausbildungseinrichtung das

individuelle Leistungsvermögen des Studienbewerbers für die Durchführung des von ihr angebotenen Bildungsprogramms nicht hinreichend geprüft hat. Die Auslandsvertretung kann in diesem Fall die Studierfähigkeit des Ausländers prüfen. Eine Aufenthaltserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt, wenn begründete erhebliche Zweifel an der Studierfähigkeit des Ausländers bestehen. Die Auslandsvertretung stützt sich bei ihrer Prüfung vorrangig auf Unterlagen, die Hinweise auf das Leistungsvermögen des Studienbewerbers zulassen. § 20c Absatz 2 Nr. 5 bleibt unberührt.

Zudem betrifft die Ermessensregelung Teilzeitstudiengänge (bisher in § 16 Absatz 1, jetzt in § 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 lit. c erfasst), studienvorbereitende Praktika (§ 16 Absatz 6 Satz 1 Nr. 3) sowie die Studienbewerbung (bisher § 16 Absatz 1a, jetzt § 16 Absatz 7). Die Ausgestaltung von Teilzeitstudiengängen richtet sich nach dem jeweiligen Landeshochschulrecht. In der Regel kann zwischen zwei Arten des Teilzeitstudiums unterschieden werden. Zum einen ermöglichen es einige Landeshochschulgesetze den Hochschulen einen kompletten Studiengang für alle Bewerber gleichermaßen in Teilzeit zu einzurichten. Zum anderen besteht nach den Landeshochschulgesetzen die Möglichkeit, ein individuelles Teilzeitstudium mit der Hochschule zu vereinbaren, wenn besondere in der Person des Studierenden liegende Gründe dies erfordern. Solche Gründe können zum Beispiel der Nachteilsausgleich für chronische oder schwere Krankheiten sein, sie können sich aber auch aus der Betreuung minderjähriger Kinder oder der Pflege von Angehörigen ergeben. Im Übrigen bleiben die Ausführungen in Ziffer 16.0.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 26. Oktober 2009 unberührt.

Im Übrigen gilt im Hinblick auf Voraussetzungen und Rechtsfolgen ein Verweis auf die jeweils einschlägigen übrigen Absätze des § 16.

Zu Absatz 8:

In § 16 Absatz 8 werden Regelungen der REST-Richtlinie in Bezug auf den Entzug der Aufenthaltserlaubnis umgesetzt: Artikel 21 Absatz 6 der REST-Richtlinie sieht vor, dem Ausländer die Möglichkeit zu geben, sich bei einer anderen Ausbildungseinrichtung zu bewerben, wenn ihm der Aufenthaltstitel aus Gründen entzogen werden soll, die in der Verantwortung der Ausbildungseinrichtung liegen und die er nicht zu vertreten hat. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Gründe:

- die Ausbildungseinrichtung kommt ihren Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitsrecht oder Arbeitsbedingungen nicht nach;
- gegen die Ausbildungseinrichtung wurden Sanktionen wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit oder illegaler Beschäftigung verhängt;
- die Ausbildungseinrichtung wurde zu dem Zweck gegründet oder betrieben, die Einreise von Ausländern zu erleichtern;
- die Ausbildungseinrichtung befindet sich in Abwicklung oder wurde bereits abgewickelt.

Zu Absatz 9:

Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/95/EU genießen, fallen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der REST-Richtlinie nicht unter den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie. Ihnen kann folglich kein Aufenthaltstitel nach § 16 Absatz 1 erteilt werden. Für in Deutschland als international Schutzberechtigte anerkannte Drittstaatsangehörige entsteht durch den Ausschluss vom Anwendungsbereich der REST-Richtlinie kein Studienhindernis. Für sie besteht – soweit sie im Zusammenhang mit der Zuerkennung des internationalen Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen – grundsätzlich aufgrund des Aufenthaltstitels und nach Maßgabe der allgemeinen Studienvoraussetzungen die Möglichkeit zu einem Studium.

Allerdings kann es das praktische Bedürfnis geben, dass international Schutzberechtigte, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits ein Studium aufgenommen haben, einen Teil ihres Studiums in Deutschland absolvieren. § 16 Absatz 9 sieht deshalb die Möglichkeit vor, international Schutzberechtigten in bestimmten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland zu erteilen. Die Schutzberechtigten müssen bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Studium begonnen haben und in Deutschland die Zulassung einer Hochschule vorweisen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie an entsprechenden Studien- oder Austauschprogrammen teilnehmen oder in dem anderen europäischen Mitgliedstaat bereits seit

mindestens zwei Jahren erfolgreich studieren. Die Erteilungsdauer ist auf die Durchführung des Programms begrenzt; in Fällen, in denen das Studium im Bundesgebiet nicht im Rahmen eines Programms absolviert wird, darf die Dauer des Studiums in Deutschland höchstens 360 Tage betragen. Inhaltlich lehnt sich die Regelung damit an die bisherige Mobilitätsregelung in § 16 Absatz 6 an, passt diese aber an die in § 16 Absatz 9 geregelten Konstellationen an.

Zu Absatz 10:

§ 16 Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 lit. b der REST-Richtlinie. Die Umsetzung ist erforderlich, da es sich bei Artikel 7 Absatz 1 lit. b der REST-Richtlinie um eine materiell-rechtliche Anforderung handelt; die allein verfahrensrechtliche Regelung in § 80 Absatz 4 i. V. m. den Vorschriften des BGB reicht folglich nicht aus. Die Bestimmung der REST-Richtlinie regelt nicht allein die Frage der Handlungsfähigkeit, sondern stellt die Zustimmung der zur Personensorge berechtigten Personen als zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung auf.

Zu Absatz 11:

§ 16 Absatz 11 enthält einen Verweis auf § 20 Absatz 6, der Regelungen zum Anwendungsbereich enthält und damit Artikel 2 Absatz 2 der REST-Richtlinie umsetzt. Aus systematischen Gründen und um einen Gleichlauf der in § 16 Absatz 6 und 7 enthaltenen, über die REST-Richtlinie hinausgehenden Aufenthaltserlaubnissen mit der in § 16 Absatz 1 geregelten Aufenthaltserlaubnis nach der REST-Richtlinie zu schaffen, gilt der Ausschluss nach § 20 Absatz 6 auch für die in § 16 Absatz 6 und 7 geregelten Aufenthaltserlaubnisse.

Zu Nummer 7

Zu § 16a

Die Neuregelung des § 16a ersetzt inhaltlich den bisherigen § 16 Absatz 6 und dient der Umsetzung der Vorgaben der REST-Richtlinie in Bezug auf einen Wechsel des Studienorts innerhalb der Europäischen Union. Sofern ein Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums, der in den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie fällt, besitzt, benötigt er für einen Studienaufenthalt im Bundesgebiet, der bis zu 360 Tage dauert, keinen Aufenthaltstitel (Artikel 31 der REST-Richtlinie). Vor diesem Hintergrund bedurfte es einer grundlegenden Neuregelung; § 16 Absatz 6 in der bisher geltenden Fassung wird aufgehoben.

Die Neuregelung setzt insbesondere die Vorgaben von Artikel 31 der REST-Richtlinie um. Sie nutzt dabei die in der REST-Richtlinie vorgesehene Möglichkeit eines Mitteilungsverfahrens. Durch das Mitteilungsverfahren wird unter anderem ermöglicht, Ablehnungsgründe zu prüfen und statistische Daten über die Durchführung von Teilen des Studiums mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats in Deutschland zu erhalten.

Artikel 31 der REST-Richtlinie regelt, dass Studenten, die Inhaber eines von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums sind, berechtigt sind, für eine Dauer von bis zu 360 Tagen in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort zum Zweck des Studiums aufzuhalten. Dies gilt nach Artikel 31 Absatz 1 REST-Richtlinie nur, wenn der Student an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt.

Nach Artikel 31 Absatz 2 der REST-Richtlinie kann der zweite Mitgliedstaat verlangen, dass ihm die Absicht des Studenten, einzureisen und einen Teil seines Studiums im zweiten Mitgliedstaat zu absolvieren, mitgeteilt wird. Diese Option wird in § 16a umgesetzt. Es besteht so die Möglichkeit, Einreise und Aufenthalt des Ausländers abzulehnen, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Voraussetzungen der Mobilität sind insbesondere in § 16a Absatz 1 geregelt; die Ablehnungsmöglichkeiten finden sich in § 20c Absatz 3 (s. Begründung zu Artikel 1 Nummer 14). Erfolgt keine Ablehnung nach § 20c Absatz 3 innerhalb der dort genannten Frist, so sind Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet zu Zwecken des Studiums erlaubt (§ 16a Absatz 2). Der Ausländer ist dann auch zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, die im Umfang ein Drittel der Tage, an denen sich der Betreffende im Inland zum Studium aufhält, nicht überschreiten darf. Die Festlegung eines Drittels der Aufenthaltsdauer orientiert sich an der Regelung in § 16 Absatz 3; von einer vergleichbaren zahlenmäßigen Festlegung wird allerdings im Hinblick darauf abgesehen, dass der Aufenthalt nach § 16a Absatz 1 weniger als 360 Tagen andauern kann. Auch Nebentätigkeiten sind gestattet. Dem Ausländer ist dann eine (lediglich deklaratorisch wirkende) Bescheinigung über die Berechtigung zu Einreise und

Aufenthalt zum Zweck des Studiums durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auszustellen (§ 16a Absatz 6).

§ 16a Absatz 3 normiert die Pflicht des Ausländers und der aufnehmenden Einrichtung im Bundesgebiet, Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität anzuzeigen. Die Anzeige hat nach den allgemeinen Bestimmungen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu erfolgen.

Für mobile Studenten im Sinne des § 16a gelten in Bezug auf eine Verlängerung des Aufenthalts zum Zweck der Arbeitssuche – sofern ein Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben wird – die gleichen Regelungen wie für Studenten nach § 16, vgl. § 16a Absatz 4.

§ 16a Absatz 5 stellt die Folgen einer Ablehnung der Mobilität gemäß § 20c Absatz 3 für den Ausländer dar. Er muss das Studium unverzüglich einstellen. Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt nicht mehr.

Nach § 16a Absatz 6 ist dem Studenten eine Bescheinigung über seine Berechtigung im Rahmen der Mobilität auszustellen. Diese Bescheinigung hat keine konstitutive Wirkung, sondern stellt lediglich klar, dass der Ausländer zum Aufenthalt und zum Studium berechtigt ist. Sie ist nach Ablauf der Ablehnungsfrist des § 20c Absatz 3 auszustellen, wenn keine Ablehnung erfolgt ist.

Zu § 16b

Der Entwurf des § 16b übernimmt die bislang in § 16 Absatz 5, 5a und 5b enthaltenen Regelungen. Damit umfasst die Regelung wie bisher auch Ausbildungen in vorwiegend fachtheoretischer Form.

Dabei wird klargestellt, dass es bei dem Schüleraustausch auf einen unmittelbaren Austausch nicht ankommt (§ 16b Absatz 1 Satz 2). Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert nicht, dass in jedem Fall ein „Eins zu Eins“-Austausch erfolgt. Vielmehr ist von Bedeutung, dass langfristig und global ein Austausch erfolgt. Dabei ist unerheblich, ob zeitweise mehr ausländische Schüler in das Bundesgebiet einreisen als deutsche Schüler im Ausland ein Schuljahr absolvieren. Ebenso verhält es sich, wenn aus einigen Staaten mehr Schüler einreisen als deutsche Schüler in diese Staaten reisen. Für die Verlängerungsmöglichkeit bleibt es in Bezug auf die Teilnahme an einem Schüleraustausch bei der geltenden Rechtslage. Für die anderen in § 16b geregelten Personengruppen gelten § 16 Absatz 4 Sätze 1 und 3 entsprechend.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6. Die Änderung berührt nicht die Möglichkeit des Wechsels von einer Ausbildung zu einer anderen Ausbildung.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 der REST-Richtlinie. Drittstaatsangehörige, die sich entweder noch in einem Hochschulstudium in einem Drittland befinden oder vor höchstens zwei Jahren das Hochschulstudium abgeschlossen haben, erhalten nach dieser Vorschrift die Möglichkeit, ein ergänzendes Praktikum im Bundesgebiet zu absolvieren. Das Praktikum muss fachlich mit dem Studium zusammenhängen und darf höchstens sechs Monate dauern. § 17b vermittelt dem Ausländer einen gebundenen Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck eines Praktikums, sofern er alle Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt. Unabhängig davon kann die Ausländerbehörde nach § 17 Aufenthaltsgesetz einen Aufenthaltstitel zum Zweck eines Praktikums nach Ermessen erteilen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a. Die gesonderte Regelung für Beamte ist erforderlich, da die Tätigkeit von Beamten keine Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 lit. e und Artikel 22 Absatz 2 lit. a.iii der ICT-Richtlinie. Diese sehen vor, dass die Mitgliedstaaten der EU verlangen können, dass die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausübung reglementierter Berufe nachgewiesen wird. Dies wird damit umgesetzt, dass auch für unternehmensintern Transferierte künftig Voraussetzung ist, dass eine Berufsausübungserlaubnis vorliegt, sofern diese

vorgeschrieben ist. Ausreichend ist weiterhin ebenfalls, wenn die Berufsausübungserlaubnis zugesagt ist (§ 18 Absatz 5).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b; dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3a-c und Artikel 22 Absatz 3 lit. b der ICT-Richtlinie.

Die Aufnahme des unternehmensinternen Transfers in § 40 Absatz 2 Nummer 3 stellt die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sicher: Achtung der rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitnehmerrechte sowie Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen; keine Insolvenz oder Geschäftsunfähigkeit des Arbeitgebers; keine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen. Zur Absicherung dieser Voraussetzungen ist es nötig, dass eine Ablehnung auch in den Fällen möglich ist, in denen keine Zustimmung erforderlich ist. Dem dient die Aufnahme der unternehmensinternen Transfers in § 18 Absatz 5.

Darüber hinaus dient die Regelung der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 lit. c und Artikel 29 Absatz 3 der REST-Richtlinie, die eine Ablehnung des Antrags auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung bei nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit oder illegaler Beschäftigung vorsehen.

Zu Nummer 11

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 14 der REST-Richtlinie. Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an einer Tätigkeit im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 1 BeschV nicht erforderlich. Der Ausländer hat – sofern alle Voraussetzungen vorliegen – einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18d für höchstens 1 Jahr zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, nach § 18 im Wege einer Ermessensentscheidung einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung, die auch die Teilnahme an einem Freiwilligendienst sein kann, zu erhalten. § 18d Absatz 4 enthält einen Verweis auf § 20 Absatz 6, der Regelungen zum Anwendungsbereich enthält und damit Artikel 2 Absatz 2 der REST-Richtlinie umsetzt.

Zu Nummer 12

Zu § 19b

Die Neuregelung schafft die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels an unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (intra-corporate transferees – ICT), die sich zu Beschäftigungszwecken im Bundesgebiet aufhalten möchten.

Einreise und Aufenthalt werden von verschiedenen, von der ICT-Richtlinie vorgegebenen, Voraussetzungen abhängig gemacht. Die Norm greift auch in Fällen, in denen sich der Ausländer im Rahmen des Transfers in mehreren europäischen Mitgliedstaaten aufhalten möchte, wenn Deutschland der in der Richtlinie als „erster Mitgliedstaat“ bezeichnete Staat ist, d. h. der Ausländer sich also im Vergleich zu seinem Aufenthalt in anderen europäischen Mitgliedstaaten am längsten im Bundesgebiet aufhalten möchte. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 11 Absatz 3 Satz 2 der ICT-Richtlinie.

Die Regelung des § 19b dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 1 lit. a, Artikel 3 lit. b, Artikel 3 lit. f sowie Artikel 5 Absatz 1 lit. a bis d der ICT-Richtlinie und wird ergänzt durch eine Neuregelung in der Beschäftigungsverordnung.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält eine Begriffsdefinition der ICT-Karte und des unternehmensinternen Transfers, zu dem die ICT-Karte erteilt wird. Ein unternehmensinterner Transfer ist dabei nach Artikel 3 lit. b der ICT-Richtlinie zu verstehen als die vorübergehende Abordnung eines zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Drittstaat aufhaltigen Ausländers durch ein außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässiges Unternehmen, mit dem der Arbeitnehmer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, in eine Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe mit Sitz im Bundesgebiet. Eine Unternehmensgruppe liegt nach Artikel 3 lit. 1 der ICT-Richtlinie vor bei „zwei oder mehr Unternehmen, die nach nationalem Recht insofern als miteinander verbunden gelten, als ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen

direkt oder indirekt die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder befugt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens zu bestellen, oder die Unternehmen unter einheitliche Leitung des Mutterunternehmens stehen.“ Eine Prüfung der Unternehmensstruktur kann zum Beispiel anhand von Registerauszügen sowie vorgelegten Gesellschaftsverträgen oder vergleichbaren Unterlagen erfolgen.

Zu Absatz 2:

§ 19b Absatz 2 regelt die grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzungen der ICT-Karte. Die ICT-Karte stellt einen neuen Aufenthaltstitel dar, der zum Zweck eines mehr als 90 Tage dauernden unternehmensinternen Transfers erteilt wird.

Voraussetzung ist zunächst, dass der Ausländer als Führungskraft oder Spezialist in der Niederlassung tätig wird. Führungskraft ist der Ausländer, wenn ihm eine oder mehrere Leitungsfunktionen übertragen wurden und er über die in § 19b Absatz 2 Satz 2 und 3 aufgeführten Befugnisse verfügt. Der Begriff des Spezialisten ist in § 19b Absatz 2 Satz 4 definiert.

Der Ausländer muss darüber hinaus dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe bei Antragstellung seit mindestens sechs Monaten angehören (§ 19b Absatz 2 Nummer 2). Die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit soll dafür sorgen, dass ein Abgleich der Fähigkeiten des Ausländers mit den Bedürfnissen der aufnehmenden Niederlassung erfolgt.

Der Ausländer muss darüber hinaus einen Arbeitsvertrag vorweisen, der für die Dauer des Transfers gültig ist und die wesentlichen Bedingungen des Transfers enthält. Es muss weiterhin eine Rückkehrgarantie für den Ausländer bestehen; hier reicht es aus, wenn der Ausländer in eine Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe zurückkehren kann. Sollte der Arbeitsvertrag die in § 19b Absatz 2 Nummer 5 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, sind diese Angaben zusätzlich mittels eines Abordnungsschreibens zu belegen.

Eine weitere Voraussetzung des unternehmensinternen Transfers ist der Nachweis der beruflichen Qualifikation des Ausländers. Hierbei geht es nach Artikel 5 Absatz 1 lit. d der ICT-Richtlinie um die berufliche Qualifikation und Erfahrung, die in der aufnehmenden Niederlassung erforderlich ist. Nach Erwägungsgrund 14 der ICT-Richtlinie ist eine Möglichkeit zur Beurteilung der Qualifikation, den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) für lebenslanges Lernen heranzuziehen. Auf diese Weise kann die Qualifikation auf vergleichbare und transparente Art und Weise bewertet werden. Die nationalen EQR-Koordinierungsstellen können bei der Einordnung Information und Orientierung bieten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 überträgt die Regelungen für Führungskräfte und Spezialisten aus Absatz 2 Nummer 2 bis 5 auf Trainees.

Trainee ist nach der Definition in Artikel 3 lit. g der ICT-Richtlinie eine Person mit Hochschulabschluss, die in eine aufnehmende Niederlassung transferiert wird, um ihre berufliche Entwicklung zu fördern oder sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden. Erforderlich ist weiterhin, dass die Person während des Transfers entlohnt wird.

Voraussetzung für die Erteilung einer ICT-Karte an Trainees ist außerdem, dass der Ausländer an einem Traineeprogramm teilnimmt (vgl. Artikel 5 Absatz 6 der ICT-Richtlinie). Das Traineeprogramm muss der beruflichen Entwicklung des Trainees dienen oder ihn mit Blick auf Geschäftstechniken oder -methoden fortbilden. Mit dem Antrag sollten deshalb Angaben zum Traineeprogramm sowie zu dessen Dauer und den Bedingungen eingereicht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Ausländer eine „echte Ausbildung erhält und nicht als normaler Mitarbeiter eingesetzt wird“ (EG 20 der ICT-Richtlinie).

Zu Absatz 4:

Die ICT-Karte wird grundsätzlich für die Dauer des unternehmensinternen Transfers erteilt; dies wird jedoch durch einen Höchstzeitraum für die Erteilung eingeschränkt. Die Laufzeit der ICT-Karte beträgt für Führungskräfte und Spezialisten höchstens drei Jahre, für Trainees höchstens 1 Jahr. Eine Verlängerung über diesen

Höchstzeitraum hinaus ist nicht möglich. Auch dies dient der Umsetzung der ICT-Richtlinie, die lediglich vorübergehende Abordnungen erfasst (vgl. Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 lit. b sowie Artikel 12 der ICT-Richtlinie).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält Regelungen zum Anwendungsbereich. Die Regelungen zum unternehmensinternen Transfer greifen nicht für Personen, die auf Grund von Übereinkommen mit Drittstaaten ein dem der Unionsbürger gleichwertiges Recht auf freien Personenverkehr genießen oder in einem Unternehmen mit Sitz in einem dieser Drittstaaten beschäftigt sind. Zudem wird eine ICT-Karte nicht für Personen erteilt, die ein Praktikum im Rahmen ihres Studiums durchführen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt Gründe der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der ICT-Karte.

Zum einen wird die ICT-Karte dann nicht erteilt, wenn die aufnehmende Niederlassung zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern (Nummer 1). Dies dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 lit. c ICT-Richtlinie. Die Vorschrift richtet sich an aufnehmende Niederlassungen, die keiner echten eigenen Geschäftstätigkeit nachgehen (vgl. Erwägungsgrund 24 der ICT-Richtlinie). Zur Feststellung dieses Ablehnungsgrundes können mögliche Kriterien sein: die Dauer der Existenz der aufnehmenden Niederlassung, die etwaige Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit, die Reichweite der Geschäftstätigkeiten sowie ein Vergleich der Zahl der Arbeitnehmer mit der Zahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln an unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer.

Nach Nummer 2 wird die ICT-Karte nicht erteilt, wenn der Ausländer sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers länger in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten wird als im Bundesgebiet. Dies dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 der ICT-Richtlinie. Danach wird die ICT-Karte von dem EU-Mitgliedstaat erteilt, in welchem der längste Aufenthalt im Rahmen des unternehmensinternen Transfers erfolgt; dies gilt unabhängig davon, ob der Ausländer sich in diesem Mitgliedstaat zuerst aufhält.

Nummer 3 regelt, dass die ICT-Karte nicht erteilt wird, wenn der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten seit Ende des letzten Aufenthalts zum Zweck des unternehmensinternen Transfers gestellt wird. Diese Regelung zur Karenzzeit zwischen zwei Aufenthalten zum Zweck des unternehmensinternen Transfers folgt aus Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 2 der ICT-Richtlinie. Sie stellt sicher, dass es sich bei den unternehmensinternen Transfers um vorübergehende Abordnungen handelt und stellt so eine weitere Abgrenzung zu anderen Aufenthalten zu Zwecken der Beschäftigung dar. Maßgeblich für den Fristbeginn ist die Ausreise des Ausländers.

Zu § 19c

Die Neuregelung setzt insbesondere Artikel 21 der ICT-Richtlinie um, der die sogenannte „kurzfristige Mobilität“ regelt. Hier ist vorgesehen, dass Drittstaatsangehörige, die bereits einen von einem anderen europäischen Mitgliedstaat nach der ICT-Richtlinie erteilten Aufenthaltstitel besitzen, sich für bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und dort arbeiten dürfen. Ein Aufenthaltstitel des zweiten Mitgliedstaats ist für diesen Kurzzeit-Aufenthalt nicht erforderlich.

Allerdings lässt die Richtlinie die Möglichkeit zu, ein sogenanntes Mitteilungsverfahren vorzusehen. Im Rahmen dessen ist es dem zweiten Mitgliedstaat möglich, Einwände gegen den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu erheben. Von dieser Möglichkeit wird in dem Gesetzentwurf Gebrauch gemacht. Dies dient zum einen dazu, Kenntnisse darüber zu erhalten, durch wen die Möglichkeit des Kurzzeit-Aufenthalts genutzt wird. Zum anderen wird nur so die Möglichkeit geschaffen, etwaige Ablehnungsgründe zu prüfen und Einwände zu erheben. Dies dient einerseits dem Schutz des Ausländers vor Ausbeutung, etwa im Hinblick auf das ihm gewährte Arbeitsentgelt. Andererseits wird auch die Möglichkeit geschaffen, das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen und insbesondere bei Sicherheitsbedenken Einwände zu erheben. Dem Ausländer wurde zwar bereits in einem anderen europäischen Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel erteilt, allerdings können auf dem vorgesehen Weg auch nachträgliche Veränderungen berücksichtigt werden. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Mitteilung ist die nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die nationale Kontaktstelle leitet die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde weiter.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität im Mitteilungsverfahren (vgl. insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und 3 der ICT-Richtlinie). Insbesondere ist erforderlich, dass der Ausländer über einen von einem anderen EU-Mitgliedstaats nach der ICT-Richtlinie erteilten Aufenthaltstitel verfügt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1).

Das vorgesehene Mitteilungsverfahren wird über die aufnehmende Niederlassung des Ausländers in dem anderen EU-Mitgliedstaat eingeleitet. Zur Vereinfachung und besseren Transparenz des Verfahrens wird für die Durchführung des Mitteilungsverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Nationale Kontaktstelle eingerichtet (vgl. § 91g, näher in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 32). Nach Absatz 1 Satz 2 hat die Mitteilung grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung einer ICT-Karte in dem anderen Mitgliedstaat zu erfolgen. Voraussetzung ist naturgemäß, dass zu diesem Zeitpunkt die Mobilität bzw. der Aufenthalt im Bundesgebiet bereits geplant ist. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung in dem anderen EU-Mitgliedstaat die Absicht, einen Teil des Transfers im Bundesgebiet zu verbringen, noch nicht bekannt, so hat die Mitteilung zu erfolgen, sobald die Absicht bekannt wird (Absatz 1 Satz 3). Dies entspricht Artikel 21 Absatz 2 der ICT-Richtlinie.

Wurde der Aufenthaltstitel durch einen Mitgliedstaat ausgestellt, der nicht Schengen-Staat ist und erfolgt die Einreise zugleich über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, muss der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzeigen (Absatz 1 Satz 4). Mit dieser Regelung wird von der Option des Artikels 23 Absatz 1 lit. a der ICT-Richtlinie Gebrauch gemacht.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist erforderlich, dass die inländische aufnehmende Niederlassung und das Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, dem der Ausländer angehört, demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehört.

Es muss weiterhin der Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorgelegt werden, der oder das den Vorgaben in § 19b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 entspricht und bereits den Behörden des anderen EU-Mitgliedstaats vorgelegt wurde. Es muss sich folglich um das Dokument handeln, mit welchem die ICT-Karte des anderen Mitgliedstaats erlangt wurde.

Weiterhin muss ein gültiger Pass oder Passersatz vorgelegt werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

Zu Absatz 2:

Nach § 19c Absatz 1 bedarf der Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt für eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen keines weiteren deutschen Aufenthaltstitels. Dies führt dazu, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Einreise ohne weitere Verfahrensschritte erfolgen darf, wenn keine Ablehnung erfolgte.

Allerdings ist für die Einreise u.a. erforderlich, dass der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats erteilt wurde (s. auch Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Die Einreise kann also erst nach der Erteilung des Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat und Ablauf der Ablehnungsfrist ohne Ablehnung erfolgen; dies stellt Absatz 2 Satz 1 klar. Absatz 2 Satz 2 hingegen stellt klar, dass bei Mitteilung der Kurzzeitmobilität nach Erteilung des Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat die Einreise unverzüglich erfolgen kann. Die 20-Tages-Frist für die Ablehnung nach Absatz 3 muss in diesen Fällen nicht abgewartet werden.

Erfolgt jedoch eine Ablehnung nach Absatz 4, so ist der Ausländer nicht mehr berechtigt, seine Erwerbstätigkeit auszuüben. Er ist dann grundsätzlich unverzüglich ausreisepflichtig (siehe Absatz 4 Satz 5). Dasselbe gilt, wenn keine Mitteilung über die kurzfristige Mobilität erfolgte.

Zu Absatz 3:

Nach Artikel 21 Absatz 7 der ICT-Richtlinie ist der Ausländer innerhalb der Höchstdauer der kurzfristigen Mobilität (vgl. § 19c Absatz 1 Satz 1) weiterhin befugt, im zweiten Mitgliedstaat zu arbeiten, wenn der durch den ersten EU-Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel verlängert wurde. Er muss die Verlängerung jedoch dem zweiten Mitgliedstaat mitteilen. Diese Vorgabe wird in § 19c Absatz 3 umgesetzt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt die Ablehnungsgründe der kurzfristigen Mobilität um, die in Artikel 21 Absatz 6 der ICT-Richtlinie enthalten sind.

Dies betrifft zum einen das Arbeitsentgelt, welches nicht ungünstiger sein darf als das Arbeitsentgelt, das vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern gezahlt wird.

Darüber hinaus ist die kurzfristige Mobilität abzulehnen, wenn kein ausländischer Aufenthaltstitel zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers besteht, wenn die Mitteilung über die geplante Mobilität nicht erfolgt ist, wenn die aufnehmende Niederlassung nicht zur selben ausländischen Unternehmensgruppe gehört oder wenn kein gültiges Reisedokument vorgelegt wurde. Diese Ablehnungsgründe sind in Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 separat aufzunehmen, da im Rahmen der kurzfristigen Mobilität keine Zustimmung der Behörde (oder Erteilung eines Aufenthaltstitels) erforderlich ist; folglich ist es nötig, die Möglichkeiten für die Ablehnung separat auszuweisen.

Zusätzlich wird die kurzfristige Mobilität abgelehnt, wenn die bei der Mitteilung vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden (Absatz 4 Satz 1 Nummer 3). Ablehnungsgrund ist auch die Überschreitung der Höchst-Aufenthaltsfristen im Rahmen der unternehmensinternen Transfers (Absatz 4 Satz 1 Nummer 4) sowie eine bestehendes Ausweisungsinteresse (Absatz 4 Satz 1 Nummer 5).

Absatz 4 Sätze 2 bis 4 regeln die Modalitäten der Ablehnung der kurzfristigen Mobilität und setzen damit Artikel 21 Absatz 6 der ICT-Richtlinie um. Die Ablehnung hat innerhalb von 20 Tagen zu erfolgen. Sie muss der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates übermittelt werden; dies erfolgt gemäß § 91g über die Nationale Kontaktstelle beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats ist die nach Artikel 26 der ICT-Richtlinie benannte Nationale Kontaktstelle des anderen Mitgliedstaats. Ebenso muss die aufnehmende Niederlassung in dem anderen EU-Mitgliedstaat über die Ablehnung informiert werden.

Zu Absatz 5:

Dem unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer ist eine Bescheinigung über seine Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen. Diese Bescheinigung hat keine konstitutive Wirkung, sondern stellt lediglich klar, dass der Ausländer zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers berechtigt ist. Sie ist nach Ablauf der Ablehnungsfrist des Absatzes 4 auszustellen, wenn keine Ablehnung erfolgt ist.

Zu § 19d

Die Neuregelung setzt insbesondere Artikel 22 der ICT-Richtlinie um, welcher für Ausländer die Möglichkeit vorsieht, sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers nicht nur in einem europäischen Mitgliedstaat aufzuhalten, sondern Teile des Transfers auch in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen. Für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen lässt die Richtlinie die Möglichkeit zu, die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorzusehen. Dies setzt der Gesetzentwurf mit der Regelung zur Erteilung einer „Mobiler-ICT-Karte“ um. Das Verfahren bietet den Vorteil, dass das Vorliegen der Voraussetzungen auch im Bundesgebiet geprüft werden kann. Dies ist angesichts des angestrebten Aufenthalts von mehr als 90 Tagen erforderlich, um eine Einheitlichkeit mit den übrigen im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Regelungen zu Aufenthalten zur Beschäftigung herzustellen.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält eine Begriffsdefinition der Mobiler-ICT-Karte. Diese stellt einen Aufenthaltstitel dar. Der Unterschied zu § 19b besteht darin, dass in Fällen der Mobilität nach § 19d bereits ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Aufenthaltstitel zum Zweck des unternehmensinternen Transfers erteilt hat.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Erteilungsvoraussetzungen für die Mobiler-ICT-Karte (vgl. Artikel 22 Absatz 2 lit. a der ICT-Richtlinie). Diese wird zum Zweck eines mehr als 90 Tage dauernden Transfers in eine oder mehrere inländische Niederlassungen des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe erteilt.

Weil der Ausländer bereits über einen Aufenthaltstitel verfügt, sind für die Mobilität weniger Nachweise erforderlich als bei der Erteilung der ICT-Karte nach § 19b. Zu den einzelnen Erteilungsvoraussetzungen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu § 19b Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 lit. d der ICT-Richtlinie. Danach gelten Aufenthalt und Beschäftigung des Ausländers innerhalb des für die kurzfristige Mobilität festgelegten Höchstzeitraums als erlaubt, wenn der ausländische Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats noch gültig ist und der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Antritt der Mobilität gestellt wurde.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 lit. e der ICT-Richtlinie und der Klarstellung der Trennung zwischen kurzfristiger und langfristiger Mobilität. Für beide Arten der Mobilität gelten unterschiedliche Regelungsregime; diese sind auch jeweils entsprechend einzuhalten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 der ICT-Richtlinie. Die Mobiler-ICT-Karte wird nur erteilt, wenn dem Ausländer nicht eine ICT-Karte zu erteilen ist. Dies wäre jedoch der Fall, wenn der Ausländer sich im Bundesgebiet länger aufhält als in anderen Mitgliedstaaten. In diesen Fällen sind die Regelungen über die Mobiler-ICT-Karte nicht anwendbar.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt die Ablehnungsgründe für die Mobiler-ICT-Karte und setzt damit Artikel 22 Absatz 3 der ICT-Richtlinie um.

Zum einen liegt ein Ablehnungsgrund vor, wenn die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers überschritten wurde (Nummer 1). Zum anderen enthält Absatz 6 in Nummer 2 einen Verweis auf den Ablehnungsgrund des § 19b Absatz 6 Nummer 3; es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt eine Mitteilungspflicht der aufnehmenden Niederlassung hinsichtlich von Veränderungen in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen der Mobiler-ICT-Karte; hiermit wird Artikel 23 Absatz 3 der ICT-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der REST-Richtlinie und setzt die dort vorgesehene Option um, Verträge mit der bereits im geltenden Recht enthaltenen Aufnahmevereinbarung gleichzusetzen.

Darüber hinaus schafft die Neufassung von § 20 Absatz 1 den Möglichkeiten der Richtlinie entsprechend – die Option, einen Forschungsaufenthalt entweder an einer nach §§ 38a ff. Aufenthaltverordnung (AufenthV) anerkannten Forschungseinrichtung oder an einer nicht anerkannten Forschungseinrichtung zu verbringen.

Von der Vorgabe des Artikels 8 Absatz 3 der REST-Richtlinie, bei Vorsehen eines Anerkennungsverfahrens von bestimmten Anforderungen abzusehen, wurde insofern Gebrauch gemacht, als die Gebührenzahlung (Artikel 7 Absatz 1 lit. d REST-Richtlinie) und die Fähigkeit, die Rückreisekosten zu tragen (Artikel 7 Absatz 1 lit. d REST-Richtlinie), von Forschern nicht nachgewiesen werden müssen. Darüber hinaus ist nicht schon bei Stellung eines Antrags auf Visumserteilung eine Anschrift in Deutschland zu nennen (Artikel 7 Absatz 2 REST-Richtlinie). Dies gilt sowohl für Forschungsaufenthalte an anerkannten als auch an nicht anerkannten Forschungseinrichtungen.

Das Anerkennungsverfahren für Forschungseinrichtungen bietet insbesondere den Vorteil, dass für einen Aufenthalt an einer anerkannten Forschungseinrichtung durch standardisierte Dokumente und die einheitliche Anerkennung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine schnellere Bearbeitung der Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Forschung möglich ist. Dementsprechend ist der Aufenthaltstitel zu Zwecken

der Forschung an einer anerkannten Forschungseinrichtung nach Satz 2 innerhalb von 60 Tagen zu erteilen, vgl. auch Artikel 34 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 der REST-Richtlinie.

Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, zum Zweck der Forschung eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, auch wenn die Forschungseinrichtung nicht das Anerkennungsverfahren durchlaufen hat. Dies ist vor dem Hintergrund wichtig, dass ein Aufenthalt zum Zweck der Forschung künftig nur noch über § 20 erfolgen kann (vgl. Artikel 2 sowie EG 29 der REST-Richtlinie).

Eine Einrichtung betreibt Forschung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1b, wenn es sich um systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft handelt und dieses Wissen mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden, eingesetzt wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 der REST-Richtlinie, der bei der Teilnahme an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen eine Geltungsdauer des Aufenthaltstitels von mindestens zwei Jahren vorsieht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14. Mit den Neuregelungen zur innereuropäischen Mobilität bedarf es der Regelung in § 20 Absatz 5 nicht mehr.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neuregelung dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 lit. a der REST-Richtlinie, die auch Personen vom Anwendungsbereich ausnimmt, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Neuregelung dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 lit. d, e und g der REST-Richtlinie, der die in der Änderung genannten Personengruppen vom Anwendungsbereich der REST-Richtlinie ausnimmt.

Zu Buchstabe f

Zu § 20 Absatz 7:

Die Neuregelung in § 20 Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1, 3 und 7 der REST-Richtlinie, welche die Möglichkeit eines Aufenthalts zur Erwerbstätigkeitssuche auch nach Abschluss des Forschungsvorhabens unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht. Diese Möglichkeit greift jedoch nur für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit, welche der Qualifikation des Forschers bzw. dem Niveau des Forschungsvorhabens, für welches er zugelassen wurde, entspricht.

Zu § 20 Absatz 8:

Drittstaatsangehörige, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/95/EU genießen, fallen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der REST-Richtlinie nicht unter den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie. Ihnen kann folglich kein Aufenthaltstitel nach § 20 Absatz 1 erteilt werden.

Allerdings kann es das praktische Bedürfnis geben, dass Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz zuerkannt wurde, zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel erhalten. Für sie ist erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 vorliegen und sie sich bereits seit mindestens zwei Jahren nach Zuerkennung des internationalen Schutzes in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgehalten haben.

Zu Nummer 14

Zu § 20a

§ 20a dient der Umsetzung der Vorgaben der REST-Richtlinie in Bezug auf die kurzfristige Mobilität von Forschern und setzt damit insbesondere Artikel 28 der REST-Richtlinie um. Ein Forscher benötigt für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung für eine Dauer von bis zu 180 Tagen innerhalb von 360 Tagen keine Aufenthaltserlaubnis, wenn er bereits über einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaats verfügt, der in den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie fällt.

Der Entwurf sieht das in der REST-Richtlinie optional vorgesehene Mitteilungsverfahren vor, um auch die weiteren Voraussetzungen des Kurzaufenthalts prüfen zu können und ggf. die Einreise und den Aufenthalt abzulehnen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität von Forschern. Neben dem Aufenthaltstitel zu Zwecken der Forschung des anderen Mitgliedstaats ist Voraussetzung, dass die aufnehmende Forschungseinrichtung im Inland der zuständigen Behörde die Absicht der Mobilität mitgeteilt hat. Darüber hinaus muss die Aufnahmevereinbarung oder der Vertrag mit der Forschungseinrichtung im Bundesgebiet vorgelegt werden (Nummer 2; vgl. Artikel 28 Absatz 6 lit. a der REST-Richtlinie). Neben der Vorlage der Kopie eines gültigen Passes bzw. Passersatzes (Nummer 3) ist darüber hinaus Voraussetzung, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (Nummer 4; vgl. Artikel 28 Absatz 6 lit. d der REST-Richtlinie).

Nach Absatz 1 Satz 2 hat die Mitteilung über die geplante kurzfristige Mobilität des Forschers grundsätzlich parallel mit der Antragstellung auf Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Forschung in dem anderen Mitgliedstaat zu erfolgen. Nach Satz 3 ist sie auch zu dem Zeitpunkt möglich, in dem die beabsichtigte Mobilität bekannt wird.

Zu Absatz 2:

Für die Einreise des Forschers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ist u.a. erforderlich, dass der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats erteilt wurde (s. auch Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Die Einreise kann also erst nach der Erteilung des Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat erfolgen; dies stellt Absatz 2 Satz 1 klar; außerdem darf keine Ablehnung der Mobilität erfolgt sein. Absatz 2 Satz 2 hingegen stellt klar, dass bei Mitteilung der Kurzeitmobilität nach Erteilung des Aufenthaltstitels durch den anderen Mitgliedstaat die Einreise erst nach Zugang der Mitteilung erfolgen darf. Die 30-Tages-Frist für die etwaige Ablehnung nach § 20c Absatz 3 muss in diesen Fällen nicht abgewartet werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass der Ausländer, der sich im Rahmen der kurzfristigen Mobilität zum Zweck der Forschung im Bundesgebiet aufhält, berechtigt ist, seine Forschungstätigkeit sowie Lehrtätigkeiten zu erbringen.

Zu Absatz 4:

§ 20a Absatz 4 normiert die Pflicht des Ausländers und der aufnehmenden Einrichtung, Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der Mobilität anzuzeigen. Die Anzeige hat nach den allgemeinen Bestimmungen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu erfolgen.

Zu Absatz 5:

Erfolgt eine Ablehnung nach § 20c Absatz 3, so ist der Ausländer nicht mehr berechtigt, seine Forschungstätigkeit auszuüben. Zudem entfällt die Befreiung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels und der Betreffende ist dann grundsätzlich unverzüglich ausreisepflichtig (s. auch die Regelung in § 20c Absatz 3).

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt, dass dem Ausländer über die Berechtigung zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der Mobilität eine Bescheinigung auszustellen ist, vgl. auch Artikel 28 Absatz 10 der REST-Richtlinie. Diese Bescheinigung hat keine konstitutive Wirkung (vgl. auch § 16a Absatz 6).

Zu § 20b

§ 20b dient der Umsetzung der Vorgaben der REST-Richtlinie in Bezug auf die langfristige Mobilität von Forschern (insbesondere Artikel 29 der REST-Richtlinie).

Die Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, ein Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird in § 20b Gebrauch gemacht. Dies dient auch der Einheitlichkeit der Regelungen des AufenthG, da auch für längerfristige Aufenthalte zu anderen Zwecken stets eine Prüfung durch die zuständigen Behörden erforderlich ist.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis (vgl. auch Artikel 29 Absatz 2 lit. a der REST-Richtlinie). Neben der Voraussetzung eines Aufenthaltstitels zu Forschungszwecken eines anderen Mitgliedstaats (Nummer 1) muss die Kopie eines gültigen Passes oder Passersatzes vorgelegt werden (Nummer 2). Darüber hinaus muss der Forscher eine Aufnahmevereinbarung oder einen Vertrag mit einer Forschungseinrichtung im Bundesgebiet abgeschlossen haben (Nummer 3).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 lit. d der REST-Richtlinie und regelt eine Fiktion. Der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit des Forschers gelten für die Dauer von bis zu 180 Tagen innerhalb von 360 Tagen als erlaubt, wenn der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates gültig ist und der Antrag mindestens 30 Tage vor der Einreise gestellt wurde.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Anwendung der Regelungen in § 20 zur Berechtigung zur Aufnahme der Forschungs- und Lehrtätigkeit.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Verpflichtung des Ausländers und der aufnehmenden Forschungseinrichtung, Änderungen mitzuteilen.

Zu Absatz 5:

Nach Abschluss der Forschungstätigkeit gilt für eine Verlängerung des Aufenthalts zu Zwecken der Arbeitsplatzsuche § 20 Absatz 7.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 lit. e der REST-Richtlinie und dient der Klarstellung der Trennung zwischen kurzfristiger und langfristiger Mobilität. Für beide Arten der Mobilität gelten unterschiedliche Regelungsregime; diese sind jeweils entsprechend einzuhalten.

Zu § 20c

§ 20c enthält die allgemeinen Ablehnungsgründe für Aufenthalte nach der REST-Richtlinie zum einen in Bezug auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Forschung, des Studiums, des studienbezogenen Praktikums EU und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst. Die Regelung dient damit insbesondere der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der REST-Richtlinie. Zum anderen enthält § 20c allgemeine Ablehnungsgründe in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Forschern und Studenten im Rahmen der kurzfristigen Mobilität und dient damit der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 7 und 8 sowie Artikel 31 Absatz z und 8 der REST-Richtlinie.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1:

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung, des Studiums, des studienbezogenen Praktikums EU und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst wird nicht erteilt, wenn die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt zu den jeweiligen Zwecken zu erleichtern (vgl. Artikel 20 Absatz 1 lit. d der REST-Richtlinie).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ablehnungsgründe für die Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Forschung, des Studiums, des Praktikums und der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen. Diese dienen der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 lit. e und f der REST-Richtlinie.

Absatz 2 Nummer 1 bis 4 enthält verschiedene Insolvenz- oder vergleichbare Tatbestände. Diese Tatbestände sind nur dann näher zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für ihr Vorliegen bestehen. Dies dient der Verringerung des Verwaltungsaufwands.

Nach Absatz 2 Nummer 5 kann der Antrag abgelehnt werden, wenn zumindest konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt für andere als die in seinem Antrag angegebenen Zwecke nutzen wird. Für die Bewertung, ob der Ausländer statt des angegebenen Zwecks tatsächlich andere Zwecke verfolgt, ist die Prognose maßgeblich, ob der Ausländer den von ihm angegebenen Zweck tatsächlich erfüllen können wird. Zu einer Ablehnung kann etwa führen, dass zu erwarten ist, dass der Ausländer auf Grund seiner bisherigen Leistungen den angestrebten Aufenthaltswitz – Studium mit Studienabschluss – nicht erfüllen wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Ablehnungsgründe im Rahmen der kurzfristigen Mobilität von Forschern und Studenten nach § 16a und § 20a.

Zum einen wird die kurzfristige Mobilität abgelehnt, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorliegen (Nummer 1).

Zudem wird auch die kurzfristige Mobilität bei Anhaltspunkten bestimmter insolvenzrechtlicher oder vergleichbarer Tatbestände abgelehnt (Nummern 2 bis 5).

Auch wenn die vorgelegten Dokumente auf unlautere Weise erlangt wurden, ist die kurzfristige Mobilität abzulehnen (Nummer 6).

Nummern 7 und 8 enthalten weitere Missbrauchstatbestände, die daran zweifeln lassen, ob der Aufenthalt zu dem angegebenen Zweck genutzt wird. Zudem wird nach Nummer 9 die Mobilität abgelehnt, wenn bezüglich des Ausländers ein Ausweisungsinteresse besteht. Zur Feststellung einer in diesem Sinne bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird auf das Verfahren des § 73 Absatz 2 und 3 verwiesen.

Die Ablehnung der kurzfristigen Mobilität hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Mitteilung zu erfolgen. Sie ist neben dem Ausländer selbst sowohl der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates als

auch der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekanntzugeben. Die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats ist die nach Artikel 37 der REST-Richtlinie benannte Nationale Kontaktstelle des anderen Mitgliedstaats.

Zu Nummer 15

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 5 der ICT-Richtlinie. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel von Familienangehörigen von unternehmensintern Transferierten besteht nur für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des unternehmensintern Transferierten.

Zu Nummer 16

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der ICT-Richtlinie, der das Recht auf Familiennachzug für Familienangehörige von unternehmensintern Transferierten vorsieht. Ferner wird die Regelung entsprechend Artikel 26 der REST-Richtlinie auf Angehörige von kurzfristig mobilen Forschern nach § 20a erstreckt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Das Recht auf Ehegattennachzug wird entsprechend Artikel 26 der REST-Richtlinie auch auf Ehegatten von mobilen Forschern nach § 20b erweitert.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das Recht auf Ehegattennachzug wird den Vorgaben von Artikel 19 der ICT-Richtlinie entsprechend auf Ehegatten von Inhabern einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 der ICT-Richtlinie; Ehegatten von unternehmensintern Transferierten müssen keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse vorweisen. Gleiches gilt für Ehegatten von mobilen Forschern nach § 20b.

Zu Buchstabe b

Kurzfristig mobile Forscher nach § 20a bedürfen keines Aufenthaltstitels, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel als Forscher nach der Richtlinie 2016/801/EU innehatten. Entsprechendes gilt für nachziehende Familienangehörige, sofern sie sich in dem anderen Mitgliedstaat als Angehöriger des Forschers rechtmäßig aufgehalten hatten.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der ICT-Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 der ICT-Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Kurzfristig mobile Forscher nach § 20a bedürfen keines Aufenthaltstitels, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel als mobiler Forscher innehatten. Entsprechendes gilt für nachziehende Kinder, sofern sie sich in dem anderen Mitgliedstaat als Angehöriger des Forschers rechtmäßig aufgehalten hatten.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Änderung ermöglicht der Bundesagentur für Arbeit insbesondere in Fällen mit begründeten Zweifeln Auskünfte des Arbeitgebers über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten oder sonstige Arbeitsbedingungen auch dann anzufordern, wenn sie ihre Zustimmung bereits erteilt hat und der Ausländer bereits beschäftigt wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 lit. c und Artikel 7 der Saison-arbeitnehmer-Richtlinie. Die Vorschrift stellt klar, dass für eine Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist. Sie ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit, am Bedarf für Saisonarbeitnehmer orientierte Zahlen fest zu legen. Hat die Bundesagentur für Arbeit eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl festgelegt, erfolgt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis bzw. die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach § 15a Absatz 6 der Beschäftigungsverordnung ohne Vorrangprüfung.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3b der ICT-Richtlinie. § 40 Absatz 2 Nummer 3 erstreckt sich bislang nicht auf die aufnehmende Niederlassung, die Richtlinie sieht jedoch die Möglichkeit der Ablehnung eines Antrags auf einen Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers auch dann vor, wenn Sanktionen gegen die aufnehmende Niederlassung verhängt wurden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3a-c der ICT-Richtlinie. Dort ist vorgesehen, dass ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des unternehmensinternen Transfers abgelehnt werden kann, wenn bestimmte Gründe in der Person des Arbeitgebers oder der aufnehmenden Niederlassung gegeben sind, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Transfers als zweifelhaft erscheinen lassen. Dies bezieht sich auf die Einhaltung von sozialversicherungs-, steuer- und arbeitsrechtlichen Pflichten, das Nichtvorliegen bestimmter insolvenzrechtlicher Tatbestände sowie die Gefahr der Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen.

Zu Nummer 21

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 lit. c und Artikel 23 Absatz 1 lit. a der Saisonarbeitnehmer-Richtlinie und erstreckt die bereits bestehende Regelung zum Widerruf der Zustimmung auf die Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Möglichkeit der Erteilung neuer Aufenthaltstitel zur Beschäftigung in § 17b Absatz 1, § 18d Absatz 1, § 19b Absatz 2 und § 19d Absatz 2 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Einfügung des § 17a beseitigt ein entsprechendes Redaktionsversehen bei Einführung dieser Vorschrift durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. 2015 Teil I S. 1386).

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Vorschrift wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren zu Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung an Staatsangehörige der in Anhang II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten festzulegen.

Zu Nummer 23

Die Regelung stellt sicher, dass die ICT-Karte nicht erlischt, wenn der Ausländer von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Teil des unternehmensinternen Transfers (auch für mehr als 90 Tage) in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchzuführen (vgl. Artikel 21 ff. der ICT-Richtlinie), selbst wenn es dabei nicht um einen vorübergehenden Grund im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 6 handeln sollte. Das Gleiche gilt für die Aufenthaltserlaubnisse von Forschern und Studenten, die von den in der REST-Richtlinie vorgesehenen Mobilitäts-Möglichkeiten Gebrauch machen.

Zu Nummer 24**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 lit. a der ICT-Richtlinie; ein Widerruf der ICT-Karte und Mobiler-ICT-Karte ist dann möglich, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Darüber hinaus ist nach Artikel 8 Absatz 5 lit. d der ICT-Richtlinie ein Widerruf bei einem Verstoß gegen die Mobilitätsregelungen möglich. Das Gleiche gilt für Aufenthaltstitel, die zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte erteilt wurden.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 der REST-Richtlinie, wonach die Behörde zur Prüfung der Voraussetzungen für den Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums wegen fehlender Studienfortschritte mit der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung Rücksprache halten darf.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 6 lit. b der REST-Richtlinie und erstreckt die Widerrufsmöglichkeit auf die Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher nach § 20b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 6 lit. b der REST-Richtlinie und erstreckt die Widerrufsmöglichkeit auf die Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher nach § 20b.

Zu Buchstabe e

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 lit. d der REST-Richtlinie und erstreckt die Widerrufsmöglichkeit auf die Aufenthaltserlaubnis für Praktikanten nach § 17b und auf Teilnehmer am Europäischen Freiwilligendienst nach § 18d.

Zu Nummer 25**Zu Buchstabe a**

Die ICT-Richtlinie sieht in ihrem Artikel 16 die Erhebung von Gebühren lediglich bei der Bearbeitung von Anträgen vor. Da im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 19c jedoch kein Antrag erforderlich ist, ist das dort geregelte Mitteilungsverfahren von der Gebührenerhebung nach § 69 auszunehmen. Um einen Gleichlauf herzustellen, gilt dies auch für die kurzfristige Mobilität von Forschern (§ 20a) und Studenten (§ 16a).

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 16 und Artikel 22 Absatz 7 der ICT-Richtlinie in der Verordnungsermächtigung zur Festlegung der zulässigen Gebührenhöchstsätze.

In Artikel 16 und Artikel 22 Absatz 7 der ICT-Richtlinie ist die Möglichkeit der Gebührenerhebung für die Antragsbearbeitung vorgesehen. Der Höchstsatz für die Gebühr für die Erteilung der ICT-Karte entspricht der bereits geregelten Höchstgebühr für die Erteilung einer Blauen Karte EU (§ 69 Absatz 3 Nummer 1a.). Die Höchstgebühr

für die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte entspricht der Höchstgebühr, die für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU anfällt (§ 69 Absatz 3 Nummer 3). Die Sachverhalte sind vergleichbar, da auch beim Verfahren zur Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte bereits ein Aufenthaltstitel (wenn auch von einem anderen EU Mitgliedstaat) erteilt wurde und damit eine grundsätzliche Prüfung der Voraussetzungen bereits erfolgt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für die Verlängerung einer ICT-Karte kommen dieselben Höchstgebühren in Betracht wie für eine Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Höchstgebühr für die Verlängerung der Mobiler-ICT-Karte wird etwas niedriger festgesetzt als für die Verlängerung der ICT-Karte; dies entspricht der Regelung für die zulässige Höchstgebühr bei Ersterteilung.

Zu Nummer 26**Zu Buchstabe a**

Richtigstellung des Verweises auf § 25.

Zu Buchstabe b

Auch bei der Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17b, einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte sowie bei der Prüfung der Ablehnungsgründe des § 19c kann die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit beteiligen.

Zu Nummer 27

In § 75 Nummer 5 werden die Angaben zur REST-Richtlinie und zur ICT-Richtlinie aufgenommen.

Zu Nummer 28

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 22 Absatz 7 der ICT-Richtlinie. Die Richtlinie sieht vor, dass auch der aufnehmenden Niederlassung bzw. dem aufnehmenden Unternehmen die Gründe für den Entzug eines in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Aufenthaltstitels mitzuteilen sind.

Zu Nummer 29

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 4 der ICT-Richtlinie, wonach die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem unternehmensinternen Transferierten gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte zu bearbeiten sind, wenn die Anträge gleichzeitig gestellt wurden.

Zu Nummer 30**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 7 der ICT-Richtlinie. Die hier benannten Änderungen mit Auswirkungen auf die Erteilungsvoraussetzungen (auch zu Ungunsten des Antragstellers) während des Antragsverfahrens sind bislang nicht von dem Begriff „Belange“ in § 82 Absatz 1 Satz 1 erfasst.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 14 der ICT-Richtlinie.

Zu Nummer 31**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird an die neuen Aufgaben der Nationalen Kontaktstelle nach der REST-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Nationale Kontaktstelle nimmt die Anträge und Mitteilungen für den Wechsel von Forschern und Studenten zwischen verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten entgegen und sorgt für den Informationsaustausch zwischen den im Bundesgebiet zuständigen Behörden. Im Rahmen der Kurzfristmobilität prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und leitet diese dann an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Die Zuständigkeit für die Ablehnung verbleibt bei der Ausländerbehörde. Dementsprechend erfolgt die Kommunikation nach der Weiterleitung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge direkt zwischen Antragsteller/Mitteilendem und Ausländerbehörde ohne weitere Einbeziehung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Änderung des Verweises auf die REST-Richtlinie.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung der neuen Regelungen in § 16a und § 20a.

Zu Buchstabe f

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 5 und Artikel 32 Absatz 2 der REST-Richtlinie. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sorgt für den Informationsaustausch mit den Behörden in anderen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union. Beim Informationsaustausch mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten geht es vor allem um den Austausch der Informationen, die für die Durchführung der Wechsel zwischen mehreren EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind. Eine etwaige Speicherung der Daten erfolgt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; für die Löschung der Daten gilt das BDSG.

§ 91d Absatz 5 sieht vor, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats über Ablehnungen nach § 16a und § 20a sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b informiert. Hierfür übermitteln die Ausländerbehörden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden teilen folglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, dass sie nach Eingang der nach Absatz 1 weitergeleiteten Mitteilung das Recht auf Einreise und Aufenthalt im Rahmen der kurzfristigen Mobilität abgelehnt haben oder wie sie über einen nach Absatz 2 weitergeleiteten Antrag entschieden haben. Dies umfasst neben dem Inhalt und dem Datum der Entscheidung die für die Zuordnung der Entscheidung zu dem konkreten Ausländer erforderlichen Daten über den Ausländer selbst.

§ 91d Absatz 6 sieht vor, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Behörden des anderen Mitgliedstaats über den Widerruf, die Rücknahme, die Nicht-Verlängerung oder die nachträgliche Verkürzung der Erteilungsdauer bei Aufenthaltstiteln nach § 16 Absatz 1, § 17b, § 18d oder § 20 informiert. Hierfür übermitteln die Ausländerbehörden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden teilen folglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine derartige Entscheidung mit. Dies umfasst neben dem Inhalt und dem Datum der Entscheidung die für die Zuordnung der Entscheidung zu dem konkreten Ausländer erforderlichen Daten über den Ausländer selbst. Darüber hinaus können auch – soweit erforderlich – Gründe für die Entscheidung übermittelt werden.

Zu Nummer 32

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 6, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 der ICT-Richtlinie. Sie entspricht inhaltlich weitestgehend den Änderungen von § 91d. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Nationale Kontaktstelle nimmt die Anträge und Mitteilungen für den Wechsel von unternehmensintern Transferierten zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten entgegen und sorgt für den Informationsaustausch zwischen den im Bundesgebiet zuständigen Behörden und den Behörden in anderen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union. Beim Informationsaustausch mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten geht es vor allem um den Austausch der Informationen, die für die Durchfüh-

zung der unternehmensinternen Transfers in mehreren EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind. Eine etwaige Speicherung der Daten erfolgt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; für die Löschung der Daten gilt das BDSG.

In Bezug auf Absatz 3 ist auf Folgendes hinzuweisen: Soweit zur Erteilung der Auskunft die Auskünfte nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und der Datenbestand des Ausländerzentralregisters nicht ausreichen, kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von den Ausländerbehörden oder – wenn die Erteilung von Visa betroffen ist – den Auslandsvertretungen nähere Auskünfte verlangen und diese ebenfalls den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates übermitteln. Dies kann etwa erforderlich sein, wenn die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zusätzliche Angaben benötigt, die nur in der Ausländer- oder Visumakte, nicht aber im Ausländerzentralregister gespeichert sind, wie etwa zu Auskünften, die der Ausländer bei der Beantragung des deutschen Aufenthaltstitels gegeben hat.

Absatz 4 regelt spiegelbildlich zu Absatz 3 die Auskunftersuchen, die deutsche Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten können. Die in Satz 2 Nummer 1 genannten Daten dienen der näheren Identifikation des Ausländers; die Daten zum Aufenthaltstitel und zum Identitäts- und Reisedokument (Nummer 2) sollen es ermöglichen, routinemäßig Fälschungen von Aufenthaltstiteln aufzudecken, indem der andere Mitgliedstaat die übermittelten Daten mit den dort gespeicherten Daten abgleichen kann. Durch die in Satz 2 Nummer 3 vorgesehene Angabe zum Gegenstand und Ort des Antrags wird der Anlass der Anfrage näher bestimmt. In besonderen Fällen kann die Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde auch gezielte Auskünfte vom anderen Mitgliedstaat anfordern, etwa, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Versagungsgründen vorhanden sind und der andere Mitgliedstaat hierzu möglicherweise spezifische Auskünfte erteilen könnte.

Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats über Ablehnungen nach § 19c sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d informiert. Absatz 5 Satz 2 sieht vor, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Behörden des anderen Mitgliedstaats über den Widerruf, die Rücknahme, die Nicht-Verlängerung oder die nachträgliche Verkürzung der Erteilungsdauer bei ICT-Karten nach § 19b informiert. Hierfür übermitteln die Ausländerbehörden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden teilen folglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge derartige Entscheidungen mit. Dies umfasst neben dem Inhalt und dem Datum der Entscheidung die für die Zuordnung der Entscheidung zu dem konkreten Ausländer erforderlichen Daten über den Ausländer selbst. Darüber hinaus können auch – soweit erforderlich – Gründe für die Entscheidung übermittelt werden.

Nach Absatz 6 werden den Organen der Europäischen Union statistische Daten übermittelt.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 9 sowie Artikel 23 Absatz 7 der ICT-Richtlinie. Wirksame Sanktionen sind erforderlich, um die Einhaltung der notwendigen Verfahrensvoraussetzungen sicherzustellen und Missbrauch zu verhindern.

Die Begehungsweise der vorsätzlichen oder leichtfertigen Begehung (vormals in § 98 Absatz 2a und 2b getrennt geregelt) wird in einen Absatz gefasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a. Die Sanktion für Verstöße im Rahmen der Regelungen zu unternehmensinternen Transfers (Absatz 2a Nummer 2 und 3) wird auf Euro 30.000 festgesetzt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration (NKR-Nr. 3946/3947, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Entwürfe der oben genannten Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand: Jährliche Sachkosten:	-16.000 Stunden (-400.000 EUR) - 90.000 EUR
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Informationspflichten:</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand:	85.000 EUR 85.000 EUR Geringfügige Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	314.000 EUR Nicht quantifiziert 250.000 EUR 935.000 EUR
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den Vorhaben über die Umsetzung der drei EU-Richtlinien zur Arbeitsmigration hinaus weitere Regelungen mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand getroffen werden sollen (1:1-Umsetzung).
'One in one out'-Regel	Aufgrund der 1:1-Umsetzung von EU-Recht stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben kein „In“ im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung dar.

Evaluierung	Das Regelungsvorhaben soll nicht evaluiert werden, da die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bei jeder Adressatengruppe deutlich unter 1 Mio. EUR liegen. Da jedoch ein neues Verfahren mit dem BAMF als zentraler Kommunikationsschnittstelle eingeführt wird und bereits jetzt Hinweise seitens der Länder zu möglicherweise praktikableren Umsetzungsvarianten vorgebracht wurden, erscheint es aus Sicht des Normenkontrollrates geboten, dennoch eine Evaluierung durchzuführen.
<p>Das Ressort hat sich bemüht, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand übersichtlich und nachvollziehbar darzustellen. Dies ist nur teilweise gelungen. Zudem hat das Ressort die Länder bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht ausreichend einbezogen. Die Angaben, die auf Schätzungen beruhen, sind daher mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Entlastungseffekte für Wirtschaft und Verwaltung wurden nicht dargestellt, obgleich die umzusetzenden EU-Richtlinien administrative Erleichterungen zum Ziel haben. Die Angaben zum Erfüllungsaufwand entsprechen damit teilweise nicht den Erwartungen des Normenkontrollrats an eine verständliche und nachvollziehbare Darstellung der Gesetzesfolgen.</p> <p>Darüber hinaus ist auch die Alternativendarstellung kritikwürdig. So liegen seit Durchführung des „Einfacher-zu-Projekt“ zur Einreiseroptimierung im Jahr 2011 Empfehlungen zur Stärkung einer Zentralstellenfunktion bei der Bundesagentur für Arbeit vor, die in Bezug auf die vorliegenden Regelungsvorhaben seitens der Länder erneut vorgebracht, vom Ressort in der Alternativendarstellung aber nicht berücksichtigt wurden.</p>	

II. Im Einzelnen

Der Gesetz- und der Verordnungsentwurf ändern das Aufenthaltsgesetz, die Aufenthaltsverordnung sowie die Beschäftigungsverordnung und dienen der 1:1-Umsetzung dreier EU-Richtlinien:

1. Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (Saisonarbeitnehmerrichtlinie)

Mit der nationalstaatlichen Umsetzung werden die Voraussetzungen für die Einreise und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen als Saisonarbeitnehmer festgelegt. Dies betrifft sowohl kurzfristige Aufenthalte bis zu 90 Tage als auch langfristige Aufenthalte bis zu sechs Monaten.

2. Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-Richtlinie)

Mit der nationalstaatlichen Umsetzung werden Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck des unternehmensinternen Transfers von Arbeitnehmern eines Unternehmens getroffen. Gleiches gilt für die Einreise und den Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats zu dem Zweck, nur einen Teil des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet durchzuführen.

3. Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (REST-Richtlinie).

Mit der nationalstaatlichen Umsetzung werden für die Personengruppen Anpassungen des geltenden Rechts vorgenommen, für welche eine Umsetzung der Richtlinie zwin-

gend vorgegeben ist. In Bezug auf Aufenthalte zu Zwecken der Forschung und des Studiums werden die Regelungen des Aufenthaltsrechts an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Insbesondere wird auch für diese Personengruppen die Möglichkeit geschaffen, mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union einen Teil des Forschungsvorhabens oder des Studiums im Bundesgebiet durchzuführen. Außerdem werden die Zulassungsverfahren für Forschungseinrichtungen angepasst und werden einzelne Regelungen für Praktikanten ergänzt.

Die Umsetzung der drei EU-Richtlinien dient unter anderem der Vereinfachung des innereuropäischen Wechsels von Forschern und Arbeitnehmern aus Drittländern. Für Kurzaufenthalte ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht mehr Voraussetzung, sondern es hat lediglich noch eine Mitteilung über den geplanten Aufenthalt zu erfolgen. Gleiches gilt für Wechsel von Ausländern, die bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen europäischen Mitgliedstaats besitzen und Teile des Studiums oder Arbeitsaufenthalts im Bundesgebiet absolvieren möchten. Zu diesem Themenbereich hatte der Normenkontrollrat mit dem Statistischen Bundesamt und interessierten Ländern und Kommunen 2011 ein sog. „Einfacher-zu-Projekt“ zur Einreiseoptimierung durchgeführt. Der Projektbericht^{*)} enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren.

Die in den vorliegenden Regelungsvorhaben enthaltenen Verfahrenserleichterungen wertet der Normenkontrollrat als Beitrag zur Einreiseoptimierung. Folgende Erleichterungen hat das Ressort benannt:

- § 39 AufenthG: Schaffung der Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle, sodass die Bundesagentur für Arbeit beim Arbeitgeber Auskünfte über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten oder sonstige Arbeitsbedingungen auch anfordern kann, wenn sie ihre Zustimmung bereits erteilt hat.
- § 2 AufenthG: Die Tätigkeit als Beamter wird aufgenommen. Auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
- § 16 AufenthG: Studenten können künftig unter engen Voraussetzungen auch bei abgebrochenem Studium eine Ausbildung beginnen (sog. Spurwechsel).

Zwischenzeitlich hatten bereits andere Rechts- und Verfahrensänderungen zu einzelnen Vereinfachungen geführt, wie z.B. die teilweise Streichung des Beteiligungserfordernisse bzw. die Einführung von Verschweigungsfristen bei der Beteiligung der Ausländerbehörden sowie die Verschlankung der Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit. Derzeit prüft die Bundesregierung, inwiefern die Empfehlungen des ursprünglichen „Einfacher-zu-Projektes“ abgearbeitet wurden bzw. an welchen Stellen noch Handlungsbedarf besteht. Der Normenkontrollrat unterstützt dieses Vorgehen und hält die weitere Umsetzung der Handlungsempfehlungen für geboten.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat sich bemüht, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwands darzustellen. Es hat dem NKR eine detaillierte Schätzung des Statistischen Bundesamtes vorgelegt, auf die es seine Darstellung gründet. Die Angaben zu Fallzahlen wurden überwiegend auf Basis statistischer Daten des BAMF geschätzt. Die Zeitangaben beruhen teilweise auf Schätzungen, teilweise wurden sie aus vorhandenen Daten des Statistischen Bundesamtes abgeleitet. Auf ihre Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet.

^{*)} www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Content/DE/Publikationen/Projektberichte/2011-08-09%20Bericht%20Einreiseoptimierung.pdf

Die Verteilung des Erfüllungsaufwandes auf die einzelnen Adressaten zeigen die nachfolgenden Tabellen.

Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger	Zeit	Sachkosten
Personen, die bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, und die ihre Rechte als mobiler Student, mobiler Forscher oder mobiler unternehmensintern transferierter Mitarbeiter wahrnehmen, werden in Deutschland keinen Aufenthaltstitel beantragen müssen.	- 16.000 h	- 90.000 €

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft	Personalkosten	Sachkosten	Gesamt
4.2.1. Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit einem Transfer von Ausländern, die bereits einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzen	3.200 €	1.800 €	
4.2.2. Ebenfalls nach der REST-Richtlinie ergibt sich eine Mitteilungspflicht der Ausbildungseinrichtung bei der Mobilität von Studenten gemäß § 16a AufenthG-E.	23.200 €	8.600 €	
4.2.3. Die aufnehmende Einrichtung eines Praktikanten muss die entsprechenden Praktikumsinhalte gemäß § 17b Absatz 1 AufenthG-E benennen	22.800 €	8.500 €	
4.2.4. Die Inhalte eines Freiwilligendienstes müssen gemäß § 18d Absatz 1 AufenthG-E benannt werden	11.600 €	0 €	
4.2.5. Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit einem Transfer von Ausländern, die bereits eine ICT-Karte eines anderen Mitgliedstaates besitzen	3.300 €	1.860 €	
	64.100 €	20.760 €	84.860 €

Erfüllungsaufwand der Verwaltung	Personalkosten	Sachkosten	Gesamt
Länder jährlich	202.215 €	48.228 €	250.443 €
4.3.1 Mitteilungspflicht der Ausbildungseinrichtung bei der Mobilität von Studenten gemäß § 16a AufenthG-E.	38.600 €	14.400 €	
4.3.2 Prüfung der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber durch die Bundesagentur für Arbeit § 18d Absatz 1 AufenthG	5.400 €	1.800 €	
4.3.4. Prüfung der festgelegte Inhalte der aufnehmenden Einrichtung über das Praktikum § 17b AufenthG	13.500 €	4.500 €	
4.3.5. Prüfung des Aufenthaltstitels bei der Mobilität von Forschern §§ 20a und 20b AufenthG	143 €	48 €	
4.3.6. Prüfung des Aufenthaltstitels von unternehmensintern Transferierten § 19b Abs. 1 AufenthG	47.000 €	15.800 €	
4.3.7. Prüfung des Aufenthaltstitels von mobilen unternehmensintern Transferierten § 19d Abs. 1 AufenthG	4.800 €	1.600 €	
4.3.8. Erteilung einer Erlaubnis zu Ausbildungszwecken nach § 16 Abs. 2 S. 2 AufenthG	62.700 €	0 €	
4.3.10. Austausch der Landesbehörde mit BAMF nach §§ 19b, 19c, 19d, 20a, 20c AufenthG	30.072 €	10.080 €	

Erfüllungsaufwand der Verwaltung	Personal- kosten	Sach- kosten	Gesamt
Länder jährlich	202.215 €	48.228 €	250.443 €
Bund jährlich	250.992 €	62.600 €	313.592 €
4.3.3 Einrichtung einer Auskunftsstelle beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge §§ 91d, 91 g AufenthG	250.992 €	62.600 €	
Gesamt	655.422 €	159.056 €	564.035 €

Länder einmalig	Personal- kosten	Sach- kosten	Gesamt
4.3.9. Einführung neuer Verfahren für Aufenthaltstitel nach §§ 19b, 19c, 19d, 20a, 20c AufenthG durch die Länder und Anpassung der IT-Systeme	916.000 €	19.000 €	935.000 €

Die Angaben zum Erfüllungsaufwand beruhen überwiegend auf Schätzungen. Das Ressort hat die Länder bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht einbezogen. Die Angaben sind daher mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Dies gilt insbesondere für die IT-Umstellungskosten, die pauschal pro Bundesland geschätzt wurden, ohne die eigentliche erforderliche kommunale Umsetzung zu berücksichtigen. Obgleich Entlastungseffekte für die Bürgerinnen und Bürger dargestellt wurden, fehlen entsprechende Ermittlungen für Wirtschaft und Verwaltung.

Zwar ist die Darstellung des Erfüllungsaufwands detailliert, jedoch fällt es schwer, nachzuvollziehen, inwiefern die Vorgaben und Fallzahlen von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung miteinander korrespondieren und welche Wechselwirkungen bestehen. Die Angaben zum Erfüllungsaufwand entsprechen teilweise nicht den Erwartungen des Normenkontrollrats an eine verständliche und nachvollziehbare Darstellung der Gesetzesfolgen.

II.2 Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) soll die Funktion einer nationalen Kontaktstelle übernehmen. In dieser Funktion soll das BAMF Mitteilungen und Anträge zur Arbeitsmigration aus dem Ausland annehmen und bei Vollständigkeit der Unterlagen an die kommunalen Ausländerbehörden weiterleiten. Gleichzeitig soll das BAMF auch Rückfragen und Entscheidungen der Ausländerbehörden zurück übermitteln.

Aus Sicht einiger Länder erhöht die Einführung dieser Zentralstellenfunktion die Komplexität eines ohnehin komplizierten Verfahrens, in das teilweise auch die Bundesagentur für Arbeit eingebunden ist. Als Alternative zu einer reinen Durchleitungsfunktion wurde vorgeschlagen, dass die Zentralstelle im BAMF alle Fälle selbst entscheidet. Dadurch würden die kommunalen Ausländerbehörden entlastet und mögliche Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen BAMF und Ausländerbehörden vermieden. Es wurde zudem vorgeschlagen die Zentralstelle (mit Entscheidungsfunktion) aufgrund der größeren Sachnähe bei der Bundesagentur für Arbeit anzusiedeln. Dies war bereits eine der prioritären Handlungsempfehlungen aus dem „Einfacher-zu-Projekt“ zur Einreiseoptimierung.

Das Ressort hat diese Alternativen aus rechtssystematischen Gründen verworfen und im Regelungsvorhaben nicht dargestellt. Aus Sicht des Normenkontrollrats sollte die benannten Lösungsalternativen jedoch nicht aus dem Blick verloren und in eine Evaluierung des Regelungsvorhabens einbezogen werden (vgl. II.5).

II.3 Umsetzung von EU-Recht

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung dreier EU-Richtlinien zur Arbeitsmigration. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über die Umsetzung der drei EU-Richtlinien zur Arbeitsmigration hinaus weitere Regelungen mit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand getroffen werden sollen (1:1-Umsetzung).

II.4 ‚One in one Out‘-Regel

Aufgrund der 1:1-Umsetzung von EU-Recht stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben kein „In“ im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung dar.

II.5 Zeitpunkt des Inkrafttretens und Evaluierung

Aufgrund des Hinweises seitens der Länder hat das Ressort den Zeitpunkt des Inkrafttretens um drei Monate nach hinten verschoben. Dieser Zeitraum ist nötig, damit die Behörden ihre IT-Systeme und Verwaltungsabläufe anpassen können.

Das Regelungsvorhaben soll laut Ressort nicht evaluiert werden, da die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bei jeder Adressatengruppe deutlich unter 1 Mio. EUR liegen. Da jedoch ein neues Verfahren mit dem BAMF als zentraler Kommunikationsschnittstelle eingeführt wird und bereits jetzt Hinweise seitens der Länder zu möglicherweise praktikableren Umsetzungsvarianten vorgebracht wurden, erscheint es aus Sicht des Normenkontrollrates geboten, dennoch eine Evaluierung durchzuführen.

III. Zusammenfassung

Das Ressort hat sich bemüht, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand übersichtlich und nachvollziehbar darzustellen. Dies ist nur teilweise gelungen. Zudem hat das Ressort die Länder bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht ausreichend einbezogen. Die Angaben, die auf Schätzungen beruhen, sind daher mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Entlastungseffekte für Wirtschaft und Verwaltung wurden nicht dargestellt, obgleich die umzusetzenden EU-Richtlinien administrative Erleichterungen zum Ziel haben. Die Angaben zum Erfüllungsaufwand entsprechen damit teilweise nicht den Erwartungen des Normenkontrollrats an eine verständliche und nachvollziehbare Darstellung der Gesetzesfolgen.

Darüber hinaus ist auch die Alternativendarstellung kritikwürdig. So liegen seit Durchführung des „Einfacher-zu-Projekt“ zur Einreiseoptimierung im Jahr 2011 Empfehlungen zur Stärkung einer Zentralstellenfunktion bei der Bundesagentur für Arbeit vor, die in Bezug auf die vorliegenden Regelungsvorhaben seitens der Länder erneut vorgebracht, vom Ressort in der Alternativendarstellung aber nicht berücksichtigt wurden.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16 Absatz 9 AufenthG),
Nummer 13 Buchstabe f (§ 20 Absatz 8 AufenthG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 6 ist § 16 Absatz 9 wie folgt zu fassen:

„(9) Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, kann ein Aufenthaltstitel zu Studienzwecken erteilt werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.“

b) In Nummer 13 Buchstabe f ist § 20 Absatz 8 wie folgt zu fassen:

„(8) Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, kann ein Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken erteilt werden. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.“

Begründung:

Es wird begrüßt, dass der Gesetzentwurf unter anderem Verbesserungen beim Zugang zum Studium vorsieht sowie das Aufenthaltsrecht von Forschenden neu regelt. Allerdings sollten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen, von der Möglichkeit des studien- oder forschungsbezogenen nationalen Aufenthaltsrechts nicht ausgeschlossen werden.

Die umzusetzende Richtlinie 2016/801/EU (REST-Richtlinie) ist unter anderem für diese Gruppe von Drittstaatsangehörigen nicht anwendbar (siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a). Jedoch sieht die REST-Richtlinie im Erwägungsgrund 29 ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, andere als durch diese Richtlinie geregelte – also nationale – Aufenthaltstitel zu Studien- oder Forschungszwecken ausstellen können. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzentwurf in Artikel 1 Nummer 6 (§ 16 Absatz 9 AufenthG) und Nummer 13 Buchstabe f (§ 20 Absatz 8 AufenthG) Gebrauch gemacht, jedoch nicht in ausreichendem Maße. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Studieninteressierte oder Forschende, die gerade erst internationalen Schutz erhalten haben, im Vergleich zu Personen mit der gleichen Staatsangehörigkeit, die sich aber noch im Herkunftsland befinden, schlechter gestellt werden sollen. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Titelerteilung (unter anderem Lebensunterhaltssicherung bei Studierenden, Kostenübernahme der Forschungseinrichtung bis zu sechs Monaten nach der Aufnahmevereinbarung bei Forschenden) ist ein Missbrauch nicht zu befürchten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 16a Absatz 2, 5 AufenthG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Mobilität im Rahmen des Studiums nicht vor Abschluss des Mitteilungsverfahrens beginnen und daher vor diesem Zeitpunkt noch keine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen darf. § 16a Absatz 2 und 5 AufenthG-E (Mobilität im Rahmen des Studiums) sind daher zu ändern.

Begründung:

Das Zusammenspiel der Regelungen in Artikel 31 Absatz 2 bis 4, Absatz 7 und Absatz 9 der zugrundeliegenden REST-Richtlinie (EU) 2016/801 und deren Vergleich mit den Bestimmungen zur kurzfristigen

Mobilität von Forschern (Artikel 28 REST-Richtlinie) deuten darauf hin, dass Studenten erst dann von der Mobilität Gebrauch machen dürfen, wenn gegen diese im Mitteilungsverfahren keine Einwände erhoben worden sind. § 16a Absatz 5 AufenthG-E regelt aber, dass im Fall einer Ablehnung das Studium einzustellen ist und ein Aufenthaltstitel notwendig wird. Daher ist nach Auffassung des Bundesrates die vorgesehene Regelung des § 16a Absatz 2 AufenthG-E in Verbindung mit § 16a Absatz 5 AufenthG-E nicht richtlinienkonform, weil insbesondere in den Fällen einer Mitteilung nach § 16a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 AufenthG-E eine unverzügliche Einreise und ein Aufenthalt nach erfolgter Mitteilung erfolgen kann. Dies sieht Artikel 31 Absatz 4 REST-Richtlinie aber nicht vor. Günstigere Bestimmungen zu Artikel 31 REST-Richtlinie sind den Mitgliedstaaten nicht erlaubt (Artikel 4 Absatz 2 REST-Richtlinie).

3. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 19c AufenthG)

Der Bundesrat hält bezüglich der Umsetzung der ICT-Richtlinie in § 19c AufenthG-E (Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer) eine Überarbeitung des darin vorgesehenen Mitteilungsverfahrens für dringend erforderlich. Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren, in den Fällen der kurzfristigen Mobilität von unternehmensintern Transferierten einen Verzicht auf das Mitteilungsverfahren oder dessen Modifizierung zu prüfen.

Bei einer bloßen Modifizierung würde es der Bundesrat jedenfalls dann für erforderlich halten, dass zusammen mit der Mitteilung auch Angaben zur geplanten Dauer und die Daten der Inanspruchnahme der kurzfristigen Mobilität gemacht werden.

Begründung:

In der derzeitigen Form scheint das Mitteilungsverfahren jedenfalls gerade im Hinblick auf die Unbestimmtheit von Adressat und Inhalt der Mitteilungsvorschrift sowie auf die damit verbundenen kurzen Fristen in der Praxis schwer umsetzbar und vor allem wenig attraktiv für die Wirtschaft. Der Bundesrat regt daher an zu prüfen, ob in den Fällen der kurzfristigen Mobilität bei unternehmensintern Transferierten gegebenenfalls auf das Mitteilungsverfahren verzichtet werden kann oder dieses modifiziert wird. Bei nur sehr kurzen Aufenthalten als unternehmensintern Transferierter würde das Mitteilungsverfahren wegen häufig bereits wieder erfolgter Ausreise zudem nicht selten ins Leere laufen.

Die Möglichkeit, Angaben zur geplanten Dauer und die Daten der Inanspruchnahme der kurzfristigen Mobilität zu fordern, ist in Artikel 21 Absatz 3 der ICT-Richtlinie vorgesehen und sinnvoll.

4. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 19c Absatz 4 Satz 2a – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 12 § 19c Absatz 4 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 kann die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit beteiligen.“

Begründung:

Den Ausländerbehörden ist die seriöse Beurteilung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich.

5. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 77 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 4 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 28 ist § 77 Absatz 1a Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Im einleitenden Satzteil sind nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „und mit Begründung“ einzufügen.
- b) Nummer 1 ist zu streichen.
- c) Nummer 2 wird Nummer 1 und das Komma am Ende ist durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- d) Nummer 3 ist zu streichen.
- e) Nummer 4 wird Nummer 2.

Begründung:

Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/66/EU verlangt lediglich in Fällen der Entziehung des Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer die Mitteilung der Gründe zusätzlich auch an die aufnehmende Niederlassung. Die Pflicht, diese dem Betroffenen unmittelbar mitzuteilen, ergibt sich bereits aus dem geltenden § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AufenthG. Zusätzliche, von der Richtlinie nicht vorgesehene Mitteilungspflichten den Ausländerbehörden aufzubürden, ist zu vermeiden. Zudem ist zweifelhaft, ob die Mitteilung etwa von sicherheitsrelevanten Gründen an die Unternehmen tatsächlich geboten beziehungsweise sachdienlich ist.

6. Zu § 78a AufenthG

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass § 78a AufenthG anzupassen ist und darin eine Regelung zu den Aufenthaltstiteln für unternehmensintern Transferierte (ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte) eingefügt werden muss.

Begründung:

Durch die Umsetzung der ICT-Richtlinie 2014/66/EU sind neue Aufenthaltstitel vorgesehen. Da gerade im Hinblick auf unternehmensintern Transferierte auch nur kurze Aufenthalte in Betracht kommen werden, wird es in der Praxis schon aufgrund der tatsächlichen Dauer der Herstellung und der Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels gemäß § 78 AufenthG nicht möglich sein, in allen Fällen einen solchen Aufenthaltstitel auszustellen. In diesen Fällen muss eine Möglichkeit zur Erteilung des Aufenthaltstitels in Form eines einheitlichen Vordruckmusters („Klebeetikett“) bestehen und daher § 78a AufenthG ergänzt werden.

7. Zur nationalen Kontaktstelle

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob als nationale Kontaktstelle für die Mitteilungsverfahren nicht die Bundesagentur für Arbeit anstelle des bisher vorgesehenen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge dienen könnte.

Begründung:

Im weitesten Sinne behandeln alle umzusetzenden Richtlinien die Arbeitsmarktmigration beziehungsweise sind mit dieser eng verknüpft. Hier ist in vielen Fällen, etwa bei der Beurteilung von Arbeitgebern im Falle der Umsetzungsnormen zur ICT-Richtlinie oder der Einschätzung von Verträgen für Forscher, mehr Sachnähe zu erwarten, gerade in Hinblick darauf, dass die nationale Kontaktstelle bereits die Vollständigkeit der jeweils für die Mobilität vorzulegenden Nachweise zu prüfen hat und den Ausländerbehörden für die Erhebung von Einwendungen gegen die Mobilität nur kurze Fristen zur Verfügung stehen. Auch der Normenkontrollrat hält die Prüfung einer solchen Alternative für grundsätzlich geboten.

8. Zur Zuständigkeit für Mobilitätsverfahren

Der Bundesrat schlägt vor, die nationale Kontaktstelle als allein zuständige Behörde für die entsprechenden Mobilitätsverfahren zu bestimmen.

Begründung:

Der Bundesrat hält die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren zur Inanspruchnahme der unionsweiten Mobilität mit Abstimmungen zwischen einer nationalen Kontaktstelle und Ausländerbehörden, die innerhalb kürzester Fristen erfolgen müssen, für wenig praxistgerecht. Mit der Übertragung aller Aufgaben im Rahmen der Mobilität auf die nationale Kontaktstelle könnten Entgegennahme der Mitteilungen, Prüfung der Unterlagen und Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung aus einer Hand erfolgen.

